



STEUERVERWALTUNG
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Wegleitung zur **Steuererklärung 2021** für natürliche Personen

Wir empfehlen

eTax – die elektronische Steuererklärung

Erleichtert Ihnen das Ausfüllen der Steuererklärung
Sie können eTax mit folgendem Link kostenlos herunterladen:
www.steuererklaerung.llv.li

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	3
Hinweise zu Vermögensdeklaration	3
eTax - elektronische Steuererklärung	4
Allgemeine Hinweise	5

Detailinformationen zu den einzelnen Ziffern der Steuererklärung

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse	
Seite 1 der Steuererklärung	8
Ziffer Vermögen im In- und Ausland - Seite 2 der Steuererklärung	8
1.. Grundeigentum	9
2.. Betriebsvermögen Selbständigerwerbender	9
3.. Bewegliches Privatvermögen	10
5.. Schulden	13
6.. Gesamtvermögen	13
7.. Berechnung des Sollertrages	14
8.. Begründung des Vermögenszuwachses resp. Vermögensrückgangs	14
Erwerb im In- und Ausland - Seite 3 der Steuererklärung	
11.. Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit	16
12.. Erwerb aus selbständiger Tätigkeit	17
13.. Erwerb aus Leistungen in- und ausländischer Versicherungen	18
14.. Übriger Erwerb	20
Abzüge und steuerfreie Beträge – Seite 3 der Steuererklärung	
16.1 Gewinnungskosten	21
16.2 Verlustverrechnung	23
17.. Versicherungsbeiträge	23
18.. Steuerfreie Beträge und übrige Abzüge	24
19.. Freibeträge auf Renten	29
22.. Im Ausland besteufter Bruttoerwerb	29
Weitere Angaben - Seite 4 der Steuererklärung	
30	
Straffolgen	31
Selbstanzeige	31
Steuertarif, Steuerberechnung	32

Anhang

Fahrkostentabelle für Steuerpflichtige mit Wohn- und Arbeitsort in Liechtenstein – gemäss Hilfsformular A2	33
Umrechnungskurse für Fremdwährungen	34
Stichwortverzeichnis	35

Sehr geehrte Damen und Herren

I 3

Diese Wegleitung soll Ihnen das richtige Ausfüllen der Steuererklärung erleichtern. Sie enthält allgemeine wichtige Informationen und gibt Ihnen zu sämtlichen Ziffern der Steuererklärung detaillierte Erläuterungen. Auf vorhandene Merkblätter, Hilfsformulare, Formulare usw. wird in einer gesonderten Spalte der Wegleitung zusätzlich hingewiesen. **Die entsprechenden Merkblätter und Formulare sind im Onlineschalter unter www.llv.li für Sie abrufbar.**

Finden Sie in den Erläuterungen der Wegleitung und Merkblätter auf eine bestimmte Frage keine Antwort, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindesteuernkassen sowie der Steuerverwaltung, Abteilung Natürliche Personen, gerne zur Verfügung.

Wir möchten Sie zur Nutzung von «eTax» ermuntern. Immer mehr Steuerpflichtige wählen diese bequeme Art der Pflichterfüllung und tragen somit auch massgeblich zur Verfahrenseffizienz und Kostenverminderung bei den Gemeindesteuernkassen bei. Das Programm «eTax» bietet sehr viele Vorteile – siehe Erläuterungen auf Seite 4.

Wir danken Ihnen für die fristgerechte Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Steuererklärung. Sie ersparen damit sich selbst und den Steuerbehörden unnötige Arbeit, Kosten und Rückfragen.

Steuerverwaltung

Gemeindesteuernkassen

Hinweise zu Vermögensdeklaration

Vermögensdeklaration – Stand 1. Januar 2021

Für die Ermittlung des Vermögens ist der Wert der einzelnen Vermögensteile zu Beginn des Jahres, d.h. **per 1. Januar 2021**, oder zu Beginn der Steuerpflicht (bei Zuzug) massgebend.

Steueranrechnungen – Antrag ist beizulegen!

Anrechenbare ausländische Quellensteuer. Steueranrechnungen auf Vermögenserträge und Erwerbseinkommen aufgrund eines bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens werden nur **auf Antrag** vorgenommen. Die Anträge sind unter www.llv.li abrufbar.

eTax/Elektronische Steuererklärung

Vorteile

Die elektronische Steuererklärung ermöglicht auf einfache Art und Weise die Nutzung der folgenden Vorteile:

- **Datenübernahme Vorjahr:** Steuerpflichtige, welche schon im Vorjahr von eTax Gebrauch gemacht und die Steuererklärung auf ihrem Computer / Netzwerk abgespeichert haben, können die Stammdaten und weitere Angaben des Vorjahres direkt übernehmen.
- **Berechnung** und Übertrag des **Sollertrages**.
- **Automatische Berechnung und Überträge:** Summen werden automatisch gebildet und an der richtigen Stelle im Formular eingetragen. Pauschalbeträge und eventuelle maximale Abzüge werden berechnet. Ebenso erfolgen Überträge von Hilfs- und Zusatzformularen automatisch auf die entsprechende Ziffer der Steuererklärung.
- **Mehrfacheingaben:** Eingabemasken erlauben mehr Einträge als im Formular vorgesehen sind. Diese werden auf Zusatzblättern ausgedruckt. Im Formular wird nur das Total der Angaben mit einem entsprechenden Hinweis ausgewiesen.
- **Integrierte Wegleitung**
- **Integrierter Steuerrechner – provisorische Steuerberechnung:** Mit dem integrierten Steuerrechner können Steuerberechnungen vorgenommen werden.
Bei der Steuerrechnung der Gemeindesteuerkasse können sich gegenüber der elektronischen Steuerberechnung Differenzen ergeben, da bei der Berechnung allfällige Änderungen der Gemeindesteuerzuschläge, Gemeindesteuererteilungen, Steuerauscheidungen sowie Progressionsberechnungen nicht berücksichtigt sind oder die Gemeindesteuerkasse bzw. Steuerverwaltung Änderungen der Steuerfaktoren vorgenommen haben.
Bei Steuerpflichtigen, die Grundeigentum im Ausland besitzen, wird eine Steuerauscheidung bei der provisorischen Steuerberechnung berücksichtigt.

Download

Mit folgendem Link können Sie das Programm kostenlos herunterladen:

www.steuererklaerung.llv.li

Einreichen der mit eTax ausgefüllten Steuererklärung

Folgende Punkte sind zu beachten:

- **Die eTax-Steuererklärung ist auf Seite 4 zu unterzeichnen**
(entspricht Seite 5 des Ausdrucks).
- Bei der Gemeindesteuerkasse sind einzureichen:
 - der komplette Ausdruck der elektronischen Steuererklärung
 - das zugestellte Original-Formular der Steuererklärung (muss nicht unterzeichnet werden)
 - die erforderlichen Belege/Unterlagen

Adresse der Steuerverwaltung

Steuerverwaltung
Postfach 684
9490 Vaduz
T +423 236 68 17
F +423 236 68 30
www.llv.li

Ausfüllen der Steuererklärung. Wie gehen Sie am besten vor?

Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Steuererklärung beginnen, besorgen Sie sich vorweg die notwendigen Unterlagen wie:

- Konto- und Depotauszüge **per 1. Januar 2021 resp. 31. Dezember 2020** der Banken und anderen Institutionen sowie Bescheinigungen über Bank- und Darlehensschulden;
- Jahresabschluss bei selbständiger Erwerbstätigkeit;
- Lohnausweis/e;
- Bescheinigungen über erhaltene Renten und Pensionen aus dem In- und Ausland, über Erwerbsausfallentschädigungen (Krankheit, Unfall usw.) sowie über erhaltene Leistungen der Arbeitslosenkasse;
- Bescheinigungen über Beiträge an Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge;
- Belege für berufliche Weiterbildung und Umschulung sowie für Ausbildungskosten der Kinder;
- Belege für Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten; bzw. Auszug Krankenkasse;
- Belege für freiwillige Geldleistungen an Institutionen mit gemeinnützigem Zweck.

Auf der Steuererklärung und den Hilfsformularen sind nur ganze Frankenbeträge einzusetzen.

Eingetragene Partner/innen gemäss Partnerschaftsgesetz

Die Stellung von eingetragenen Partnern/innen entspricht im Bereich des Steuerrechts derjenigen von Ehegatten. Die Ausführungen in dieser Wegleitung zu Ehegatten finden somit analoge Anwendung auf eingetragene Partner/innen.

Getrennte Veranlagung

Ehegatten können auf gemeinsamen schriftlichen Antrag bei der zuständigen Gemeindesteuerkasse eine getrennte Veranlagung verlangen. Die getrennte Veranlagung erfolgt bis zum Widerruf des Antrages, jedoch mindestens für fünf Jahre. Die **Antragstellung** sowie der Widerruf haben jeweils bis zum **31. Dezember des entsprechenden Steuerjahres** zu erfolgen. Betreffend die Deklaration (insbesondere Geltendmachung von Abzügen bezüglich Kinder) durch getrennt zu veranlagende Ehegatten wird auf das «Merkblatt betreffend die getrennte Veranlagung von Ehegatten» verwiesen.

Merkblatt

Steuerpflicht, Unterschrift, Vertretung

Personen, welche das **18. Altersjahr** vollendet haben (volljährige Personen), sind selbständig **steuerpflichtig**.

Die **in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten** (Stand 31. Dezember) werden für ihr Vermögen und ihren Erwerb ungeachtet des Güterstandes für das ganze Jahr gemeinsam besteuert, sofern kein Antrag auf getrennte Veranlagung gestellt wurde. Sie üben die Verfahrensrechte gemeinsam aus und haben die Verfahrenspflichten gemeinsam zu erfüllen und deshalb eine gemeinsame Steuererklärung einzureichen, die **von beiden Ehegatten persönlich zu unterzeichnen ist**.

Minderjährige Kinder allgemein

Das **Vermögen und der Erwerb** minderjähriger Kinder wird grundsätzlich zusammen mit dem Vermögen und dem Erwerb der in ungetrennter Ehe lebenden und gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten besteuert.

Leben die Eltern minderjähriger Kinder getrennt, sind die Eltern geschieden oder ist ein Elternteil verstorben, werden Vermögen und Erwerb demjenigen Elternteil zugerechnet, welchem die elterliche Obsorge zukommt bzw. bei welchem sich die Kinder tatsächlich aufhalten. Befinden sich die Kinder nicht in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern oder mit einem Elternteil oder sind beide Elternteile verstorben, so werden die Kinder für Vermögen und Erwerb selbständig veranlagt.

Erwerb > 24'000

Für Erwerbseinkommen über dem Existenzminimum (Brutto CHF 24'000) sind auch minderjährige Kinder in jedem Falle für den Erwerb persönlich steuerpflichtig.

Steuererklärung ab 16. Lebensjahr

Minderjährige Kinder erhalten ab dem 16. Lebensjahr eine Steuererklärung zugestellt.

Vermögen Erwerb

Das Vermögen und der übrige Erwerb **ist weiterhin von den Eltern zu deklarieren.**

Der Erwerb aus eigener Berufstätigkeit / Lehre, haben sie in ihrer Steuererklärung anzugeben. Kinder, die **kein Erwerbseinkommen** erzielt haben (Schüler, Studenten), haben ebenfalls die Steuererklärung ausgefüllt (Personalien, Vermerk, dass kein Einkommen erzielt wurde usw.) und unterzeichnet einzureichen.

Ab Volljährigkeit

Personen, welche das 18. Altersjahr vollendet haben (volljährige Personen), sind mit ihrem Vermögen und Erwerb selbständig steuerpflichtig.

Die **Vertretung von Steuerpflichtigen** im Veranlagungsverfahren ist zulässig. Die **Steuererklärung** ist jedoch trotz Vertretung **von den Steuerpflichtigen persönlich zu unterzeichnen**. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Steuerpflichtigen, dass die Steuererklärung samt Beilagen wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt ist.

Vertretungs-
vollmacht

Um ein Vertretungsverhältnis den Steuerbehörden anzuzeigen, bitten wir Sie, das Formular Vertretungsvollmacht zu benutzen. Dieses können Sie im Onlineschalter unter www.llv.li herunterladen. Das Formular ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der Gemeindesteuerkasse einzureichen. Diese Vertretungsvollmacht gilt für alle laufenden und künftigen Steuerangelegenheiten bis zum **schriftlichen** Widerruf. Bei Steuerpflichtigen **mit Wohnsitz oder Vertreteradresse im Ausland** kann die Steuerbehörde eine Vertreteradresse in Liechtenstein verlangen.

Deklaration

Wir weisen Sie darauf hin, dass eine **korrekte und vollständige Deklaration** nicht zuletzt in Ihrem eigenen Interesse liegt. Sollten die Steuerbehörden nachträglich feststellen, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung ungenügend ist, so wird eine Nachsteuer (inkl. Verzugszins) erhoben und eine Busse verhängt.

Um Rückfragen zu vermeiden, ist **bei sehr geringem bzw. keinem Einkommen** unbedingt unter den Bemerkungen auf Seite 4 der Steuererklärung anzugeben, wie der Lebensunterhalt bestritten werden konnte.

Abgabe der Steuererklärung, Fristverlängerung, Ermessensveranlagung

Die Steuererklärung samt Beilagen ist innert **der auf der Steuererklärung angegebenen Frist** bei der Gemeindesteuerkasse der Wohnsitz-/Steurgemeinde (Stichtag 31.12.) einzureichen.

Wer die Steuererklärung oder die Beilagen trotz Mahnung nicht innert der auf der Steuererklärung angegebenen bzw. von der Gemeindesteuerkasse erstreckten Frist einreicht, wird wegen Verletzung von Verfahrenspflichten gebüsst und nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzt.

Fristverlängerung

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Steuererklärung rechtzeitig einzureichen, können Sie bei der Gemeindesteuerkasse der Wohnsitz-/Steurgemeinde vor Ablauf der Abgabefrist mit begründetem schriftlichem Gesuch eine Fristerstreckung beantragen.

bis 1 Monat	Fristverlängerungen bis zu einem Monat werden im vereinfachten Verfahren abgewickelt. Eine Bestätigung wird nur auf Antrag zugestellt.
max. 5 Monate	Fristverlängerungen über einem Monat werden generell bis zur maximalen Frist ausgestellt. Die Abgabefrist kann höchstens um fünf Monate erstreckt werden. Eine Bestätigung ggf. mit erforderlicher Vorauszahlung wird zugestellt. Die Vorauszahlung von 80 Prozent der Vorjahressteuer ist Voraussetzung für eine Fristerstreckung über einem Monat.

Kontrollrecht der Steuerbehörden

Die Steuerbehörden haben gemäss Art. 93 in Verbindung mit Art 97 SteG das Recht, zur Feststellung von Tatsachen, die für die Besteuerung erheblich sind, von den Steuerpflichtigen mündlich oder schriftlich Auskunft zu verlangen und in ihre Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr Einsicht zu nehmen. Sie sind befugt, Auskunftspflichtigen in deren eigenen Steuerangelegenheiten den Nachweis der Richtigkeit ihrer Angaben aufzuerlegen (z.B. durch Vorlage eines detaillierten Bankkontoauszuges), sie zur Vorlage ihrer Geschäftsbücher zu verpflichten und diese zu überprüfen.

Detailinformationen zu den einzelnen Ziffern der Steuererklärung

Stand 31.12.

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

Seite 1 der Steuererklärung

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse: Die Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse sind genau und vollständig auszufüllen, wobei der Stand am 31. Dezember bzw. bei Beendigung der Steuerpflicht massgebend ist. Die Angaben dienen der Feststellung der Steuerpflicht sowie der Festsetzung bestimmter Abzüge und des Tarifs.

Bei Zuzug vom Ausland: Personen, die im Laufe des Steuerjahres vom Ausland zugezogen sind, haben das Zuzugsdatum unter der entsprechenden Position (auf Seite 1 der Steuererklärung) anzugeben.

Kinder: Für die Geltendmachung der Abzüge betreffend Kinder sind die entsprechenden Detailangaben anzugeben.

Vermögen im In- und Ausland

Seite 2 der Steuererklärung

(Vermögensstand per 1. Januar 2021 bzw. zu Beginn der Steuerpflicht)

Vorbemerkung

Bei **unbeschränkter Steuerpflicht** ist das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des/der Steuerpflichtigen und der gemeinsam steuerpflichtigen Personen (Ehegatten, der in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder usw.) zu deklarieren; anzugeben sind sowohl das im Inland wie auch das im Ausland befindliche Vermögen. Die Ausscheidung des im Ausland befindlichen Vermögens, welches lediglich bei der Progressionsermittlung berücksichtigt wird, erfolgt von Amtes wegen (ausländisches Grundeigentum; Aktiven in ausländischen Betrieben).

Merkblatt

Betreffend die Deklaration des Vermögens bei **beschränkter Steuerpflicht** sei auf das «Merkblatt betreffend die Besteuerung von beschränkt Steuerpflichtigen» verwiesen.

Massgebend für die Bewertung des Vermögens ist der Stand am 1. Januar 2021 bzw. zu Beginn der Steuerpflicht. Die Vermögenswerte sind auch dann in der Steuererklärung aufzuführen, wenn sich nach dem Abzug der Schulden (Ziffer 5) kein steuerbares Gesamtvermögen (Ziffer 6) ergibt.

Bemerkungen zur Vermögensentwicklung sind auf Seite 2 unter Ziffer 8 der Steuererklärung anzubringen.

Stand 01.01.

1 Grundeigentum

(Vermögensstand per 1. Januar 2021 oder zu Beginn der Steuerpflicht)

Als Grundeigentum (unbewegliches Vermögen) gelten alle Grundstücke, Gebäude (Liegenschaften) sowie die im Grundbuch eingetragenen selbständigen und dauernden Rechte (insbesondere Baurechte).

1.1 Grundeigentum in Liechtenstein

Der Vermögenssteuerwert des in Liechtenstein gelegenen privaten Grundeigentums richtet sich nach dem Ertragswert, jedoch mindestens nach dem amtlichen Steuerschätzwert, welcher bei der Gemeindesteuerkasse der Wohnsitz-/Steurgemeinde erfragt werden kann.

Im Steuerjahr getätigte Investitionen (Neubauten, Umbauten, Anbauten) oder Renovationen in Liegenschaften sind auf Seite 4 der Steuererklärung zu deklarieren.

Hilfsformular A1

1.2 Grundeigentum im Ausland

Ausländisches Grundeigentum ist auf dem Hilfsformular A1 zu deklarieren. Als massgeblicher Vermögenssteuerwert gilt in der Regel der Verkehrswert. Liegt ein ausländischer Steuerbescheid zur Bewertung der entsprechenden Liegenschaft vor, ist dieser der Steuererklärung beizulegen.

Ausländisches Grundeigentum ist in Liechtenstein nicht steuerpflichtig, jedoch zur Ermittlung des **für die Progression** massgebenden Vermögens anzugeben. Die Steuerauscheidung erfolgt von Amtes wegen. Länderspezifische Bewertungsgrundsätze können bei den Steuerbehörden nachgefragt werden.

Bei einem Kauf oder Verkauf von ausländischem Grundeigentum ist der Kaufvertrag der Steuererklärung beizulegen.

2 Betriebsvermögen Selbständigerwerbender

(Vermögensstand per 1. Januar 2021 oder zu Beginn der Steuerpflicht)

Stand 01.01.

2.1 Aktiven in inländischen Betrieben

Natürliche Personen, welche eine **Einzelunternehmung** betreiben, gelten als Selbständigerwerbende. Das Betriebsvermögen Selbständigerwerbender (Geschäftsaktiven) ist der nach den allgemein gültigen Buchführungsvorschriften erstellten Bilanz zu entnehmen, welche der Steuererklärung beizulegen ist. Betreffend deren Buchführungspflicht sei auf das «Merkblatt betreffend die Buchführungspflicht von Selbständigerwerbenden» verwiesen.

Merkblatt

Als selbständige Erwerbstätigkeit gilt auch die Tätigkeit der Gesellschafter von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften (**Gesellschaften ohne Persönlichkeit**).

Das Vermögen der Gesellschaften ohne Persönlichkeit ist den beteiligten Gesellschaftern zuzurechnen und von diesen zu versteuern. Die Gesellschafter haben mit der Steuererklärung einen ordnungsgemässen Gesamtabschluss (Bilanz und Erfolgsrechnung) der Gesellschaft einzureichen. Die Aufteilung des Geschäftsvermögens und des Reinergebnisses muss den jeweiligen Gesellschaftern klar zugewiesen werden können.

./. Steuerschätzwert Liegenschaft: Sofern in der Bilanz inländische Liegenschaften bilanziert sind, ist der Steuerschätzwert dieser Liegenschaften bereits in Ziffer 1.1 enthalten und somit vom Total der Aktiven abzuziehen.

Die Betriebsschulden sind im Schuldenverzeichnis (Hilfsformulars A1) einzusetzen und können demzufolge unter Ziffer 5 der Steuererklärung abgezogen werden.

Hilfsformular C	2.2 Vermögen im landwirtschaftlichen Betrieb Die Bewertung der Viehhabe ist nach den Ansätzen im Hilfsformular C zu ermitteln und zu deklarieren. Das landwirtschaftliche Betriebsinventar ist mit dem Verkehrswert (Zeitwert) anzugeben. Das Hilfsformular C kann bei der Gemeindesteuerkasse der Wohnsitzgemeinde bezogen werden.
Bilanz / ER	Soll die Ermittlung des steuerpflichtigen landwirtschaftlichen Vermögens und Erwerbs aufgrund der Jahresrechnung (Bilanz/Erfolgsrechnung) erfolgen, hat der Steuerpflichtige bis spätestens Ende der Abgabefrist für die Steuererklärung einen Antrag bei der Steuerverwaltung einzureichen.
Merkblatt	Betreffend die Bewertung und Deklaration des landwirtschaftlichen Vermögens wird zudem auf das «Merkblatt betreffend die Besteuerung des landwirtschaftlichen Vermögens und Erwerbs» verwiesen.
	2.3 Aktiven in ausländischen Betrieben Das ausländische Betriebsvermögen Selbständigerwerbender ist der nach den allgemein gültigen Buchführungsvorschriften erstellten Bilanz zu entnehmen, welche der Steuererklärung beizulegen ist. Die Aktiven des ausländischen Betriebes werden in Liechtenstein nicht besteuert, sondern lediglich für die Progressionsermittlung berücksichtigt.
Stand 01.01.	3 Bewegliches Privatvermögen (Vermögensstand per 1. Januar 2021 oder zu Beginn der Steuerpflicht)
Hilfsformular A1	3.1 Bank- und Postkontoguthaben, Bargeld Das Bargeld sowie das Total aller in- und ausländischen Bank- und Postkontoguthaben des/der Steuerpflichtigen und der gemeinsam steuerpflichtigen Personen (Ehegatten, der in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder usw.) sind unter Ziffer 3.1 der Steuererklärung gemäss Hertrag von Hilfsformular A1 zu deklarieren. Die geldwerten Rechte an Kryptowährungen (z.B. Bitcoins, Faircoins usw.) sind in CHF umzurechnen und ebenfalls unter Ziffer 3.1 zu deklarieren.
Kursliste im Anhang	Guthaben in ausländischer Währung sind in CHF umzurechnen und zu deklarieren. Die wichtigsten Fremdwährungskurse befinden sich im Anhang dieser Wegleitung, weitere auf der Homepage der Steuerverwaltung unter www.llv.li.
Hilfsformular A1	3.2 Wertschriften, Gold und andere Edelmetalle Die Vermögenssteuerwerte der in- und ausländischen Wertschriften, des Goldes und anderer Edelmetalle richten sich nach dem Verkehrswert. Die im Depotauszug der Bank zu Beginn des Steuerjahres oder der Steuerpflicht angeführten Kurswerte kotierter Wertpapiere und Edelmetalle gelten in der Regel als Verkehrswert. Die Bewertung nichtkotierter Wertpapiere erfolgt anhand der für die Bewertung von Firmenwerten geltenden Grundsätze (siehe dazu die Ausführungen zu Ziffer 3.3 nachstehend). In- und ausländische Depots sind unter Ziffer 3.2 der Steuererklärung gemäss Hertrag von Hilfsformular A1 zu deklarieren.
Hilfsformular A1	3.3 Firmenwerte (Anteile an nichtkотиerten juristischen Personen) Die Inhaber- und Teilhaberrechte (wertpapiermässige Beteiligungsrechte wie Aktien, Gründerrechte, GmbH-Anteile, Treugeberrechte usw.) an in- und ausländischen juristischen Personen, welche nicht börsenkotiert sind, sind auf dem Hilfsformular A1 Ziffer 3.3 zu deklarieren.
Bewertung JP	Die Bewertung der juristischen Personen ist gemäss Art. 7a und Anhang 1 SteV vorzunehmen. Ebenfalls steht ein Hilfsformular zur Bewertung von Unternehmensanteilen ohne Kursnotiz zur Verfügung (siehe www.llv.li).

Der Bewertung von **juristischen Personen mit Sitz im Ausland** sind eine detaillierte Jahresrechnung (EDV-Bilanz und Erfolgsrechnung), Kontoblätter über Darlehen und Kontokorrente der wirtschaftlich Berechtigten und ihnen nahestehenden Personen und der Beschluss des obersten bzw. zuständigen Organs über die Gewinnverwendung beizulegen. Die Bewertung ist gemäss Art. 7a und Anhang 1 SteV vorzunehmen.

3.4 Darlehens- und Ausschüttungsguthaben usw.

Hilfsformular A1

Darlehens- und Ausschüttungsguthaben gegenüber der eigenen juristischen Person und übrige Darlehensguthaben sind auf dem Hilfsformular A1 zu deklarieren. Darlehens- und Ausschüttungsguthaben gegenüber der eigenen, im Inland domizilierten juristischen Person sind nicht gesondert zu belegen. Darlehens- und Ausschüttungsguthaben gegenüber juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Ausland, sind durch Unterlagen zu belegen.

Unter die übrigen Darlehensguthaben fallen sämtliche, nicht an eigene juristische Personen gewährte Darlehen. Diese sind mittels Verträgen oder anderer geeigneter Unterlagen zu dokumentieren. Ebenfalls unter dieser Ziffer sind Vorauszahlungen, welche z.B. im Zusammenhang mit Grundstücks- oder Liegenschaftskäufen geleistet wurden, auszuweisen.

3.51/3.52 Vermögenswerte von bzw. Begünstigungen an Stiftungen

Wird im Folgenden der Begriff «Stiftung» verwendet, so umfasst dieser auch besondere Vermögenswidmungen (mit und ohne Persönlichkeit) und stiftungsähnlich ausgestaltete Anstalten.

In diesen Ziffern sind Vermögenswerte von in- und ausländischen widerruflichen Stiftungen bzw. wertmässig bestimmbare Begünstigungen an in- und ausländischen unwiderruflichen Stiftungen zu deklarieren.

Bewertung der Begünstigungen

Merkblatt

Betreffend die Bewertung der Begünstigungen sei auf das «Merkblatt betreffend die Besteuerung von Stiftungen, stiftungsähnlichen Anstalten und besonderen Vermögenswidmungen mit Persönlichkeit sowie die Besteuerung der Begünstigungen an denselben» verwiesen.

3.51 Vermögenswerte von bzw. Begünstigungen an Stiftungen – ohne Optierung Unwiderrufliche Stiftungen

Hilfsformular A1

Wertmässig bestimmbare Begünstigungen an unwiderruflichen Stiftungen sind von den Begünstigten unter Ziffer 3.51 zu deklarieren, sofern keine Optierung im Sinne von Art. 9 Abs. 3 SteG vorliegt, d.h. sofern nicht die Stiftung stellvertretend für die Begünstigten die Vermögenssteuer entrichtet.

Widerrufliche Stiftungen

Hilfsformular A1

Das Vermögen von widerruflichen Stiftungen ist dem Errichter zuzuordnen. Der Errichter hat unter Ziffer 3.51 das Vermögen der von ihm errichteten widerruflichen Stiftung zu deklarieren, sofern keine Optierung im Sinne Art. 9 Abs. 4 SteG erfolgt ist (bei Optierung siehe Ziffer 3.52).

3.52 Vermögenswerte von widerruflichen Stiftungen – mit Optierung

Hilfsformular A1

Liegt bei widerruflichen Stiftungen eine Optierung im Sinne von Art. 9 Abs. 4 SteG vor, hat der Errichter in Ziffer 3.52 das Vermögen der Stiftung zu deklarieren. Das Vermögen der Stiftung wird lediglich zur Ermittlung der Progression berücksichtigt.

Hilfsformular A1

3.6 Rückkaufsfähige Lebensversicherungen

Rückkaufsfähige Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) sind vermögenssteuerpflichtig. Als Steuerwert gilt der Rückkaufswert inkl. Überschuss- und Gewinnanteil. Die entsprechende Berechnung bzw. Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft ist der Steuererklärung beizulegen.

Der Steuerwert einer Lebensversicherung ist auch dann vermögenssteuerpflichtig, wenn als Begünstigter ein Dritter bezeichnet wird. Risikoversicherungen sind ebenfalls im Hilfsformular A1 einzutragen, obwohl sie keinen Steuerwert haben.

3.7 Anteile an unverteilten Erbschaften, anderen Vermögensmassen sowie Nutzniessungs- und Leibrentenvermögen usw.

Hilfsformular A1

Die Bewertung der Anteile an eingetragenen, unverteilten Erbschaften sowie anderen Vermögensmassen erfolgt anhand der allgemeinen Bewertungsregeln. Die Deklaration ist unter Ziffer 3.7 der Steuererklärung vorzunehmen, sofern die Anteile nicht bereits in den übrigen Ziffern enthalten sind. Eine unverteilte Erbschaft umfasst sämtliche Ansprüche eines gesetzlichen oder eingesetzten Erben oder Vermächtnisnehmers an einem Nachlassvermögen, das noch nicht geteilt ist. Die Beteiligung an einer unverteilten Erbschaft ist auch dann anzugeben, wenn der Wert des Anteils betragsmässig noch nicht feststeht (insbesondere bei Beteiligungen an ausländischen Erbgemeinschaften).

Nutznüessungen können an beweglichen und unbeweglichen Sachen (insbesondere Wohnrechte) sowie Rechten irgendwelcher Art begründet werden. Nutznüessungen räumen dem Berechtigten den vollen Genuss (Fruchtgenuss und Gebrauchsgenuss) an einer Sache oder an einem Recht ein. Wird der Wert der Nutznüessung vom Nutznüsser im Inland versteuert, so reduziert sich der vom Eigentümer der Sache zu versteuernde Vermögenswert entsprechend.

Leibrenten mit Rückgewähr unterliegen der Vermögenssteuer zum Rückkaufswert. Leibrenten ohne Rückgewähr haben keinen Rückkaufswert und damit auch keinen Vermögenssteuerwert; die entsprechenden Renten stellen steuerpflichtigen Erwerb dar, welcher unter Ziffer 13.3 der Steuererklärung zu deklarieren ist.

3.81 Hausrat

Der Hausrat und die für den persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenstände unterliegen der Vermögenssteuerpflicht. Zum **Hausrat** zählen die Gegenstände, die zur üblichen Einrichtung eines Hauses bzw. einer Wohnung gehören und tatsächlich Wohnzwecken dienen. Als **persönliche Gebrauchsgegenstände** gelten die Gegenstände des Alltags, namentlich Sportgeräte, Foto- und Filmapparate, Unterhaltungselektronik usw. Als Vermögenssteuerwert gilt der Verkehrswert, welcher beim Hausrat in der Regel einem Drittel des Versicherungswertes entspricht. Bei einfachen Verhältnissen sind der Hausrat und die persönlichen Gebrauchsgegenstände mit einem Betrag von CHF 5'000 bis CHF 10'000 zu bewerten.

Hilfsformular A1

3.82 Fahrzeuge

Fahrzeuge aller Art (Autos, Motorräder, Wohnmobile, Wohnwagen, Boote usw.) unterliegen der Vermögenssteuerpflicht. Für die Bewertung ist der Anschaffungswert massgebend. Als Anschaffungswert gilt der bezahlte Barpreis zuzüglich des Anrechnungspreises des eingetauschten Fahrzeuges). Der Gesamtwert ist unter Ziffer 3.82 der Steuererklärung zu deklarieren (Hertrag von Detailerfassung in Hilfsformular A1).

Als Wertminderung wird ein jährlicher Abzug von 35 Prozent zugelassen. Wird ein Fahrzeug während des Jahres gekauft, ist die Abschreibung entsprechend zu kürzen.

Geleaste Fahrzeuge unterliegen nicht der Vermögenssteuerpflicht, müssen jedoch deklariert werden.

3.83 Total

Unter Ziffer 3.83 ist das Total der Ziffern 3.81 (Hausrat) und 3.82 (Fahrzeuge) einzutragen.

3.84 Freibetrag

Der Freibetrag, welcher vom Total gemäss Ziffer 3.83 in Abzug gebracht werden kann, beträgt für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten CHF 50'000, für alle übrigen Steuerpflichtigen CHF 25'000. Es können keine Minusbeträge deklariert werden.

3.9 Übrige Vermögenswerte

Zu den übrigen steuerpflichtigen Vermögenswerten gehören sämtliche Objekte mit Kapitalanlagewert, also insbesondere Kunst- und Schmuckgegenstände, Oldtimer, Veteranenfahrzeuge, Sammlungen aller Art (z.B. Briefmarken-, Münzen- oder Waffensammlungen), Reitpferde, wertvolle Musikinstrumente usw. Als massgebender Wert gilt der Verkehrswert.

Hilfsformular A1

5 Schulden

(Stand per 1. Januar 2021 bzw. zu Beginn der Steuerpflicht)

Als Schulden werden alle Verpflichtungen anerkannt, für die der/die Steuerpflichtige und die gemeinsam steuerpflichtigen Personen allein haften. Haftet der/die Steuerpflichtige mit anderen für eine Schuld, wird der Abzug nur insoweit gewährt, als der/die Steuerpflichtige nach den Umständen die Schuld selbst tragen muss. Die Schulden sind auf dem Hilfsformular A1 zu deklarieren und durch geeignete Unterlagen lückenlos zu belegen. Ebenfalls auf dem **Hilfsformular A1** sind die Betriebsschulden Selbständigerwerbender (in- und ausländische Betriebsstätten) sowie die Darlehensschulden gegenüber den eigenen juristischen Person zu deklarieren.

6 Gesamtvermögen

Unter Ziffer 6 ist das Total der Vermögenswerte gemäss Ziffer 4 abzüglich der Schulden gemäss Ziffer 5 einzutragen.

7 Berechnung des Sollertrages

Die Vermögensbesteuerung erfolgt durch Überleiten des Vermögens mittels Sollertrag in eine eigenständige Erwerbsart.

Der **Zinssatz zur Ermittlung** des Sollertrages beträgt **4 Prozent**.

Abrunden des Gesamtvermögens: Für die Berechnung des Sollertrages ist das Gesamtvermögen gemäss Ziffer 6 zuerst auf CHF 100 abzurunden und unter Ziffer 7.1 einzutragen. Bei einem negativen Gesamtvermögen beträgt der Sollertrag Null.

7.1 bei ganzjähriger Steuerpflicht

Das auf CHF 100 abgerundete Gesamtvermögen ist unter Ziffer 7.1 einzutragen; davon sind 4 Prozent als Sollertrag unter Ziffer 7.1 in der Hauptkolonne (Code 885) einzutragen.

Beispiel: (Gesamtvermögen gemäss Ziffer 6 – CHF 255'555)

Gerundetes Gesamtvermögen CHF 255'500, davon 4 Prozent ergibt CHF 10'220; dieser Betrag ist unter Ziffer 7.1 in der Hauptkolonne (Code 885) einzutragen.

7.1	Abrundung Gesamtvermögen Ziffer 6*				2	5	5	5	0	0	davon 4% für		**Tage	885					1	0	2	2	0
-----	------------------------------------	--	--	--	---	---	---	---	---	---	--------------	--	--------	-----	--	--	--	--	---	---	---	---	---

7.1 bei unterjähriger Steuerpflicht

Bei einem Zuzug vom Ausland bzw. Wegzug ins Ausland im Laufe des Steuerjahres ergibt sich eine unterjährige Steuerpflicht. Die Berechnung des Sollertrages hat in diesem Fall pro rata (nach Anzahl steuerpflichtige Tage) zu erfolgen. Berechnung der steuerpflichtigen Tage: Die Monate werden einheitlich mit 30 Tagen und somit eine ganzjährige Steuerpflicht mit 360 Tagen gerechnet. Das auf CHF 100 abgerundete Gesamtvermögen ist auch bei unterjähriger Steuerpflicht unter Ziffer 7.1 einzutragen; davon ist der Sollertrag in Höhe von 4 Prozent zu berechnen und dieser Betrag ist anschliessend nach Anzahl steuerpflichtige Tage pro rata unter Ziffer 7.1 in der Hauptkolonne (Code 885) einzutragen.

Beispiel: (Gesamtvermögen Ziffer 6 – CHF 255'555/Steuerpflicht 188 Tage)

Gerundetes Gesamtvermögen CHF 255'500 davon 4 Prozent ergibt CHF 10'220; dividiert durch 360 Tage mal 188 (steuerpflichtige) Tage ergibt den massgebenden Sollertrag von CHF 5'337

7.1	Abrundung Gesamtvermögen Ziffer 6*				2	5	5	5	0	0	davon 4% für	188	**Tage	885					5	3	3	7
-----	------------------------------------	--	--	--	---	---	---	---	---	---	--------------	-----	--------	-----	--	--	--	--	---	---	---	---

8 Begründung des Vermögenszuwachses resp. Vermögensrückgangs

Grössere Vermögensänderungen (d.h. Vermögenszuwachs resp. Vermögensrückgang) sind zu erläutern, d.h. es sind summarisch die Gründe für die Vermögensveränderung zu nennen und zu quantifizieren.

Erwerb im In- und Ausland

Seite 3 der Steuererklärung

Vorbemerkungen

Bei **unbeschränkter Steuerpflicht** ist der gesamte in- und ausländische Erwerb des/der Steuerpflichtigen und der gemeinsam steuerpflichtigen Personen (Ehegatten, der in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder usw.) zu deklarieren. Ausgenommen sind die Einkünfte aus eigener Berufstätigkeit der minderjährigen Kinder, für welche diese selbst veranlagt werden. Die Ausscheidung des Erwerbs aus der Bewirtschaftung von im Ausland gelegenen Grundstücken sowie aus im Ausland gelegenen Betriebsstätten, welcher lediglich bei der Progressionsermittlung berücksichtigt wird, erfolgt von Amtes wegen.

Merkblatt

Betreffend die Deklaration des Erwerbs bei **beschränkter** Steuerpflicht sei auf das «Merkblatt betreffend die Besteuerung von beschränkt Steuerpflichtigen» verwiesen.

Merkblatt

Unterjährige Steuerpflicht: Zu deklarieren sind der Erwerb während der Dauer der Steuerpflicht; die Abzüge sind pro rata geltend zu machen. Bei regelmässig fliessenden Einkünften wird der während der Dauer der Steuerpflicht erzielte steuerpflichtige Erwerb für die Berechnung des Gesamtarifes auf 12 Monate hochgerechnet (siehe «Merkblatt betreffend die Bemessung bei unterjähriger Steuerpflicht»).

Zum steuerpflichtigen Erwerb zählen sämtliche periodischen oder einmaligen Einkünfte – seien dies Geld- oder geldwerte Leistungen – wie Erwerb aus selbständiger Tätigkeit, unselbständiger Tätigkeit, Renten- und Kapitalleistungen, Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallversicherungen, Kapitalabfindungen jeglicher Art usw.

Erzielt der Steuerpflichtige regelmässig während des ganzen Jahres Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit eines im Ausland ansässigen Arbeitgebers oder Leistungen einer ausländischen Versicherung in Fremdwährung, so ist dieser Erwerb in der Steuererklärung in Schweizer Franken umzurechnen. Die Umrechnung hat zum Jahresmittelkurs zu erfolgen (siehe Anhang – Umrechnungskurse für Fremdwährungen).

Handelt es sich hierbei um eine einmalige Zahlung, erfolgt die Umrechnung zum Tageskurs des Auszahlungsdatums. Erfolgen die Zahlungen nur während ein paar Monaten, hat die Umrechnung der einzelnen Zahlungen zum jeweiligen Tageskurs zu erfolgen.

Existenzminimum: Erreicht der steuerpflichtige Erwerb eines Steuerpflichtigen (gemäss Ziffer 15 und 13.5a der Steuererklärung) den Betrag gemäss nachfolgender Liste nicht, so bleibt dieser erwerbssteuerfrei (steuerfreies Existenzminimum). Ist nur ein Teil des Erwerbs im Inland steuerpflichtig, ist der Gesamterwerb massgebend. Erstreckt sich die Steuerpflicht auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr, ist der Gesamterwerb auf 12 Monate hochzurechnen. Bei einem Erwerbsunterbruch ist die Begründung auf Seite 4 der Steuererklärung unter Bemerkungen aufzuführen.

Das Erwerbseinkommen ist auch dann zu deklarieren, wenn der steuerpflichtige Erwerb den Betrag des Existenzminimums nicht erreicht.

Höhe des Existenzminimums (Jahreserwerb) beträgt für:

a) Alleinstehende	CHF	24'000
b) Alleinerziehende	CHF	30'000
c) gemeinsam zu veranlagende Ehegatten	CHF	36'000
d) getrennt zu veranlagende Ehegatten, welche im gleichen Haushalt leben, sowie Konkubinatspartner je	CHF	18'000
e) jedes Kind zusätzlich, sofern der/die Steuerpflichtige zur Hauptsache für den Lebensunterhalt aufkommt		
1. bei einem Alter bis zu 5 Jahren	CHF	3'600
2. bei einem Alter von 6 bis 11 Jahren	CHF	5'400
3. bei einem Alter ab 12 Jahren	CHF	7'200

11 Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit/Organentschädigungen (Inland und Ausland)

Allgemeine Erläuterungen

Zum Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit zählt jedes Einkommen aus einem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis im In- und Ausland. Dazu gehören auch Überbrückungsrenten (Ruhegehälter), die Nebenbezüge wie Provisionen, Zulagen und Entschädigungen aller Art, Jubiläums- und Dienstaltersgeschenke, Treueprämien, Trinkgelder, Gratifikationen, Entschädigungen für Sonderleistungen sowie Mitarbeiterbeteiligungen (z.B. Aktien, Partizipationsscheine oder Optionen – siehe «Merkblatt betreffend die steuerliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen»).

Merkblatt

Ebenso zählen Entschädigungen für Kommissions- oder Gerichtstätigkeiten zum Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit.

Merkblatt

Steuerpflichtig sind **Naturalleistungen** aller Art, die der steuerpflichtigen Person zukommen. Naturalleistungen sind mit dem Wert anzurechnen, den sie hätten, wenn sie die steuerpflichtige Person bei einem unabhängigen Dritten kaufen müsste. Als Naturalleistungen fallen insbesondere freie Verpflegung und freie Unterkunft in Betracht (siehe «Merkblatt betreffend die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft von Unselbständigerwerbenden» bzw. «Merkblatt betreffend die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern»).

Als **Spesenvergütungen** werden alle vom Arbeitgeber ausgerichteten Entschädigungen für Auslagen bezeichnet, die dem Arbeitnehmer aus dienstlicher Tätigkeit erwachsen. Zum steuerpflichtigen Erwerb gehören Spesenvergütungen insoweit, als diese höher als die effektiv entstandenen Auslagen sind. Der Arbeitnehmer hat auf Verlangen der Steuerbehörde darzulegen, in welchem Ausmass die Spesenvergütungen tatsächlich zur Deckung von Auslagen benötigt worden sind.

Lohnausweise

Die Lohnausweise der Arbeitgeber sind der Steuererklärung beizulegen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer den Lohnausweis auszustellen. Es ist darauf zu achten, dass der Lohnausweis vollständig ausgefüllt ist.

Firmeninhaber: Ist der Inhaber einer steuerpflichtigen juristischen Person in dieser tätig, so hat er ein angemessenes Gehalt zu deklarieren. Dabei sind der Umfang der Arbeit, die Stellung und die damit verbundene Verantwortung, die berufliche Fähigkeit, die Grösse des Betriebes, sowie die sonstigen Besoldungsverhältnisse im Betrieb zu berücksichtigen. Diese Vorschrift gilt auch für in solchen Betrieben tätige Personen, die am Kapital der juristischen Person massgeblich beteiligt sind und dadurch einen entscheidenden Einfluss auf deren Führung ausüben können.

Bruttoeinkünfte	11.11/11.12 Unselbständiger Erwerb Für den Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit gelten die Ausführungen in den allgemeinen Erläuterungen unter Ziffer 11. Zu deklarieren sind die massgebenden Bruttoeinkünfte.
	Einkünfte aus nebenamtlicher Behörden-, Kommissions- und Gerichtstätigkeit Ebenfalls unterliegen Entschädigungen, die für eine nebenamtliche Tätigkeit als Mitglied einer Behörde oder Kommission des Landes oder der Gemeinden oder für eine nebenamtliche Tätigkeit als Mitglied eines Gerichts ausgerichtet werden, als Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit der Besteuerung; es finden die Ausführungen in den allgemeinen Erläuterungen unter Ziffer 11 Anwendung. Zu deklarieren sind die gesamten Einkünfte gemäss Lohnausweis.
Merkblatt	Ehrenamtliche und freiwillige Tätigkeiten: Steuerfrei sind Unkostenentschädigungen für ehrenamtliche und freiwillige Tätigkeiten in der Höhe von CHF 350 monatlich bzw. CHF 4'200 jährlich – siehe «Merkblatt betreffend die Beitrags- und Steuerpflicht bei Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Freiwilligenarbeit».
Belege erforderlich	11.3 Organentschädigungen von jur. Personen und besonderen Vermögenswidmungen Vergütungen als Verwaltungsrats-, Stiftungsratsmitglied oder als Mitglied eines ähnlichen Organs einer juristischen Person und besonderen Vermögenswidmung, die diese Mitglieder für ihre Organfunktion erhalten, sind gemäss den Ausführungen in den allgemeinen Erläuterungen unter Ziffer 11 zu deklarieren und entsprechend zu belegen (Lohnausweise, Abrechnungen usw.).
	12 Erwerb aus selbständiger Tätigkeit (Inland und Ausland)
Hilfsformular D	Das Hilfsformular D ist Bestandteil der Steuererklärung und muss von jedem Selbständigerwerbenden ausgefüllt und eingereicht werden.
Merkblatt	Wir verweisen auf das «Merkblatt betreffend die Buchführungspflicht von Selbständigerwerbenden». Der Erwerb aus selbständiger Tätigkeit umfasst alle Einkünfte aus einer selbständigen Tätigkeit wie z.B. Erwerb aus Handels-, Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebetrieben, aus freien Berufen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie der Anteil des Gesellschafters am Erwerb der Gesellschaften ohne Persönlichkeit (einfache Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften).
	Immaterialgüterrechte stellen grundsätzlich Geschäftsvermögen dar. Ihre Nutzung erfolgt somit im Rahmen eines Betriebes oder als selbständige Tätigkeit. Die Einkünfte aus der Verwertung von Lizenzen, Patenten, Marken, Urheberrechten, Autorenrechten, Verlagsrechten usw. sind somit Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit.
Zurechnung an Gesellschafter	Der Erwerb der Gesellschaften ohne Persönlichkeit ist den beteiligten Gesellschaftern zuzurechnen und von diesen zu versteuern. Die Gesellschafter haben mit der Steuererklärung einen ordnungsgemässen Gesamtabschluss (Bilanz, Erfolgsrechnung) der Gesellschaft einzureichen. Gleichzeitig ist der Steuererklärung eine detaillierte Aufstellung beizulegen mit Name und Adresse der Gesellschafter sowie deren Anteil am Reingewinn, Gehälter, private Unkostenanteile und Naturalbezüge und deren Anteil am Vermögen bzw. Kapital an der Gesellschaft. Die von den Gesellschaftern bezogenen Arbeitsentgelte stellen steuerpflichtigen Erwerb aus unselbständiger Erwerbstätigkeit dar, welcher unter Ziffer 11 der Steuererklärung anzugeben ist. Für diese Einkünfte ist den Gesellschaftern ein Lohnausweis auszustellen.

Merkblatt Betreffend weiterer Erläuterungen zum Erwerb aus selbständiger Erwerbstätigkeit sei auf das «Merkblatt betreffend die Buchführungspflicht von Selbständigerwerbenden» verwiesen.

12.11/12.12 Erwerb aus selbständiger Tätigkeit Betriebsstätte In- und Ausland

Hilfsformular D Für jede selbständige Erwerbstätigkeit ist das Hilfsformular D separat vollständig auszufüllen und einzureichen. Der steuerlich massgebende Reingewinn/-Verlust gemäss Hilfsformular D ist in die **Vorkolonne «Inland» bzw. »Ausland»** und Hauptkolonne der Ziffer 12.11/ 12.12 des Hauptformulars zu übertagen.
Verluste sind zudem in Hilfsformular D als Verlustvortrag auf die nächste Steuerperiode vorzutragen.
Bei mehreren Betriebsstätten kann ein zusätzliches Hilfsformular D bei der Gemeindesteuerkasse bezogen bzw. auf der Homepage der Steuerverwaltung heruntergeladen werden (www.llv.li).

Bruttoumsatz über CHF 10'000

VGR Datenblatt Das **Datenerfassungsformular** in Hilfsformular D Seite 2 **muss detailliert ausgefüllt werden**.
Bilanz / ER Die Bilanz / Erfolgsrechnung ist der Steuererklärung beizulegen.

Bruttoumsatz bis CHF 10'000

Auflistung **Alternativ** können bei einem Bruttoumsatz bis maximal CHF 10'000 zur Ermittlung des Reingewinnes im vereinfachten Verfahren pauschale Gewinnungskosten von 20 % des Bruttoumsatzes in Abzug gebracht werden.
Es ist eine Auflistung der Bruttoeinnahmen der Steuererklärung beizulegen.
Veranlagung in Hilfsformular D auf Seite 3.

Merkblatt Betreffend inländische und ausländische Verlustverrechnung bzw. Verlustanrechnung sei auf das «Merkblatt betreffend die Buchführungspflicht von Selbständigerwerbenden» verwiesen.

12.3 Selbständiger Erwerb aus Land- und Forstwirtschaft

Hilfsformular C Unter Ziffer 12.3 der Steuererklärung ist der Erwerb aus Land- und Forstwirtschaft nach den pauschalen Ansätzen gemäss Hilfsformular C zu deklarieren.

Steuerpflichtige, welche nicht die Veranlagung gemäss Hilfsformular C, sondern die Ermittlung des landwirtschaftlichen Vermögens und Erwerbs aufgrund der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) vornehmen wollen, haben einen Antrag an die Steuerverwaltung zu stellen (siehe «Merkblatt betreffend die Besteuerung des landwirtschaftlichen Vermögens und Erwerbs»).

13 Erwerb aus Leistungen in- und ausländischer Versicherungen

Sämtliche Leistungen (Renten und Kapitaleleistungen) aus in- und ausländischen Sozialversicherungen und anderen in- und ausländischen Versicherungen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Die Leistungen sind mit dem vollen Betrag einzusetzen. Betreffend die steuerfreien Anteile (Freibeträge) sei auf die Ausführungen unter der Ziffer 19 dieser Wegleitung verwiesen.

Neben den in den nachfolgenden Ziffern genannten Ausnahmen sind nicht erwerbssteuerpflichtig:

- Genugtuungszahlungen
- Blindenbeihilfen
- Kinder- und Geburtszulagen der Familienausgleichskasse
- Mutterschaftszulagen
- Vermögensanfälle aus rückkaufsfähigen privaten Kapitalversicherungen

13.1 AHV- und IV-Renten

In dieser Ziffer sind sämtliche von in- und ausländischen Sozialversicherungen ausgerichteten AHV- und IV-Renten (inkl. IV-Renten aus obligatorischer und privater Unfallversicherung) anzugeben. Die Leistungen sind mit dem vollen Betrag anzusetzen und die entsprechenden Bescheinigungen sind der Steuererklärung beizulegen. Ausländische Altersrenten werden bis zur Höhe der maximalen inländischen AHV-Rente inländischen AHV-Renten gleichgestellt und veranlagt; der übersteigende Betrag wird als Rente gemäss Ziff. 13.2 veranlagt. Die Ausscheidung von im Ausland versteuerten ausländischen Renten, gemäss welchen dem ausländischen Staat aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens das Besteuerungsrecht zusteht, erfolgt von Amtes wegen. Der steuerfreie Anteil (Freibetrag) ist unter Ziff. 19 der Steuererklärung in Abzug zu bringen.

Nicht erwerbssteuerpflichtig sind die von der liechtensteinischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung direkt an die pflegebedürftige Person ausgerichteten Betreuungs- und Pflegegelder für die häusliche Betreuung, Ergänzungsleistungen sowie Hilflosenentschädigungen.

13.2 Renten aus beruflicher Vorsorge

Steuerpflichtig sind alle Renten aus Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge (2. Säule). Die Leistungen sind mit dem vollen Betrag anzusetzen. Kapitalleistungen sind unter Ziffer 13.5 Bst. a der Steuererklärung zu deklarieren.

13.3 Renten aus obligatorischer Unfallversicherung, privaten Versicherungen, Leibrenten usw.

Aufzuführen sind **alle Renten aus obligatorischer Unfallversicherung** (Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung) **sowie aus privaten Versicherungen** (z.B. Renten aus privaten Unfallversicherungen, aus nicht rückkaufsfähigen Risikoversicherungen). Der Erwerbssteuer unterliegen auch Renteneinkünfte aus Leibrenten ohne Rückgewähr (siehe auch Ziffer 3.7). Die Leistungen sind mit dem vollen Betrag anzusetzen.

Nicht erwerbssteuerpflichtig sind die Hilflosenentschädigungen gemäss Gesetz über die obligatorische Unfallversicherung.

13.4 Taggelder aus Arbeitslosenversicherung, Krankenkasse und Unfallversicherung

Belege

Taggelder aus Arbeitslosen-, Invaliden-, Kranken- und Unfallversicherung stellen Erwerbsausfallentschädigungen dar und sind als steuerpflichtiges Erwerbseinkommen zu deklarieren.

Die Taggelder sind insoweit unter Ziffer 13.4 der Steuererklärung anzugeben, als sie nicht durch den Arbeitgeber im Lohnausweis bescheinigt und somit bereits unter Ziffer 11.11/11.12 der Steuererklärung deklariert worden sind. Über die nicht im Lohnausweis aufgeführten Bezüge ist eine **Bescheinigung** der betreffenden Versicherungseinrichtung beizulegen.

Nicht erwerbssteuerpflichtig sind die von der liechtensteinischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ausgerichteten Kostenbeiträge für medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen, für Hilfsmittel und für Sonderschulungen.

13.5 Kapitalleistungen aus Vorsorge

Bst. a Zu den Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter zählen Kapitalleistungen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus der obligatorischen Unfallversicherung, aus Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge (2. Säule) sowie einmalige Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile.

Als Kapitalleistung aus Vorsorge zählt zudem die Leistung aufgrund der Auflösung einer Freizügigkeitspolice bzw. eines Freizügigkeitskontos. Wird die Freizügigkeitspolice bzw. das Freizügigkeitskonto über das ordentliche Rentenalter hinaus weitergeführt, gilt im Zeitpunkt der Erreichung des ordentlichen Rentenalters die Freizügigkeitspolice bzw. das Freizügigkeitskonto steuerlich als aufgelöst und ist als Kapitalleistung aus Vorsorge zu versteuern. Im Folgejahr unterliegt das bzw. die über das ordentliche Rentenalter hinaus bestehende Freizügigkeitskonto bzw. -police als Vermögenswert der Vermögenssteuer.

Die Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter werden **gesondert** vom übrigen Erwerbseinkommen **zum sogenannten Rentensatz besteuert**, d.h. zu dem Satz, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine nach der Lebenserwartung des Berechtigten entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Die Kapitalleistungen sind nur in der Vorkolonne der Ziffer 13.5 Bst. a der Steuererklärung einzusetzen. Für diese Kapitalleistungen wird eine **separate Steuerrechnung** erstellt.

Nicht erwerbssteuerpflichtig sind Freizügigkeitsleistungen aus Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge (2. Säule), wenn diese bei einem Stellenwechsel auf die betriebliche Personalvorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen werden, oder zum Erwerb von einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft eingebracht oder auf ein Sperrkonto (Freizügigkeitskonto) einer Bank übertragen wurden. Diese Freizügigkeitspolices bzw. -konten sind auf Seite 4 der Steuererklärung bis zur Wiedereinbringung in eine Einrichtung der betrieblichen Personalvorsorge bzw. bis zur Auflösung zu deklarieren.

13.5 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Bst. b Unter Kapitalabfindungen sind einmalige Zahlungen zu verstehen, die als Ersatz für periodisch wiederkehrende Leistungen oder andere Leistungen ausgerichtet werden. Sie werden für die Satzbestimmung nur zu dem Wert angerechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen sind unter Ziffer 13.5 Bst. b der Steuererklärung anzugeben (Kapitalabfindung für Unterhaltsbeiträge siehe Ziffer 14.1).

14 Übriger Erwerb

14.1 Unterhaltsbeiträge

Periodisch geleistete Unterhaltsbeiträge und einmalige Kapitalabfindungen für Unterhaltsbeiträge, die Steuerpflichtige bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich und für die unter ihrer elterlichen Obsorge stehenden minderjährigen Kinder erhalten, sind beim Empfänger bzw. bei der Empfängerin steuerpflichtig und als Gesamtbetrag gemäss Hilfsformular B in Ziffer 14.1 zu deklarieren.

Hilfsformular B

Die entsprechenden Leistungen sind auf dem **Hilfsformular B** zu deklarieren. Diesbezüglich sei auch auf die Erläuterungen auf der Rückseite des Hilfsformulars B verwiesen.

14.2 Einkünfte aus Geldspielen und ähnlichen Gelegenheitsgewinnen

Einkünfte aus Geldspielen und ähnlichen Gelegenheitsgewinnen (Sport-Toto, Zahlenlotto, Bingo-Spiel, Tombola usw.) sind steuerpflichtig, sofern auf dieselben nicht eine Geldspielabgabe nach dem Geldspielgesetz oder eine ausländische Steuer erhoben wurde. Sind die Gewinne bereits mit einer Steuer belastet, werden sie lediglich zur Progressionsermittlung herangezogen. Als Gewinn gilt die Differenz zwischen Bruttoerlös und Einsatz.

Merkblatt

14.3 Zuwendung als Begünstigte/r

Begünstigte von unwiderruflichen Stiftungen, besonderen Vermögenswidmungen (mit und ohne Persönlichkeit) und stiftungsähnlichen Anstalten, deren Begünstigungen wertmässig nicht bestimmbar sind und keine Optierung gemäss Art. 9 Abs. 3 SteG erfolgte, haben Zuwendungen aus solchen Stiftungen, besonderen Vermögenswidmungen und Anstalten als Erwerb zu versteuern (siehe «Merkblatt betreffend die Besteuerung von Stiftungen, stiftungsähnlichen Anstalten und besonderen Vermögenswidmungen mit Persönlichkeit sowie die Besteuerung der Begünstigungen an denselben»).

14.4 Erwerb für die Aufgabe, Ablösung oder Nichtausübung einer Tätigkeit oder eines Rechts

Unter Ziffer 14.4 sind Entschädigungen für die Aufgabe, Ablösung oder Nichtausübung einer Tätigkeit oder eines Rechts zu deklarieren. Zu den Entschädigungen für die Aufgabe, Ablösung oder Nichtausübung einer Tätigkeit gehören Zahlungen für das Eingehen eines Konkurrenzverbotes oder die damit zusammenhängenden Beschränkungen der Handlungsfreiheit bei Übergabe eines Geschäftes (z.B. Arzt-, Anwaltspraxis). Zu den Entschädigungen für die Aufgabe, Ablösung oder Nichtausübung eines Rechts zählen z.B. Zahlungen für die Leistung eines Klageverzichts, Prämien für Stillhalter-Optionen oder Entschädigungen bei Verzicht auf ein lebenslängliches oder zeitlich begrenztes, unentgeltliches Wohnrecht usw.

14.5 Übriger Erwerb

Unter Ziffer 14.5 sind alle der Erwerbssteuer unterstehenden Einkünfte, die nicht den bevorstehenden Ziffern zugeordnet werden können, zu deklarieren.

14.6 Sollertrag

Der Sollertrag ist von Ziffer 7 auf Ziffer 14.6 zu übertragen.

Hilfsformular A2

16 Abzüge und steuerfreie Beträge

16.1 Gewinnungskosten für Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit

Bei den abzugsfähigen Aufwendungen zur Erzielung von Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (sogenannte Gewinnungskosten bzw. Berufsauslagen) wird zwischen allgemeinen und besonderen Aufwendungen unterschieden. Für die allgemeinen Aufwendungen wird ein **pau-schaler Gewinnungskostenabzug** gewährt, die besonderen Aufwendungen können als **ausser-ordentliche Gewinnungskosten** geltend gemacht werden. Die Abzüge für die Gewinnungskosten sind auf dem **Hilfsformular A2** aufzuführen. Das Total der beanspruchten Abzüge ist in die Ziffer 16.1 der Steuererklärung zu übertragen, wobei das Total den entsprechenden Bruttoerwerb aus unselbständiger Tätigkeit nicht übersteigen darf.

Hilfsformular A2 Gewinnungskosten

Pos. 1 Für allgemeine Aufwendungen kann der Steuerpflichtige von seinen Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit eine Pauschale von **CHF 1'500** in Abzug bringen. Der **pauschale Gewinnungskostenabzug** kann bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten von jedem Ehegatten, der unselbständig erwerbstätig ist, in Anspruch genommen werden. Betragen die Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit weniger als CHF 1'500 pro Jahr, ist der Pauschalabzug entsprechend zu kürzen. Eine Kürzung hat ebenfalls bei unterjähriger Steuerpflicht zu erfolgen.

Mit dem pauschalen Gewinnungskostenabzug von CHF 1'500 sind grundsätzlich alle Aufwendungen, welche der Erzielung der Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit dienen, abgegolten. Die Kosten sind direkt unter Pos. 4 einzutragen.

Pos. 2 Die Abzüge für **ausserordentliche Gewinnungskosten** stehen jedem Ehegatten individuell zu, soweit er unselbständig erwerbstätig ist. Kein Abzug ist zulässig für Kosten, welche vom Arbeitgeber, Staat oder sonstigen Drittpersonen übernommen werden.

Fahrkosten

Als ausserordentliche Gewinnungskosten für die **Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsort** können Abzüge unabhängig der Art des benutzten Verkehrsmittels geltend gemacht werden, wobei folgende **Grundsätze** zu beachten sind: Pro Arbeitstag wird der **Arbeitsweg einmal** (Hinfahrt und Rückfahrt) anerkannt. Der maximal anrechenbare Arbeitsweg **pro Arbeitstag** beträgt **200 Kilometer**. Pro Jahr werden maximal **220 Arbeitstage** (Lehrkräfte: maximal 200 Arbeitstage) anerkannt. Der Ansatz pro anrechenbarem Kilometer beträgt 50 Rappen bis zu einer jährlichen Arbeitswegdistanz von 0 bis 10'000 Kilometern und 40 Rappen für die 10'000 Kilometer übersteigende Arbeitswegdistanz.

Inland

Pos. 2.1 Für steuerpflichtige Personen, deren **Wohnort und Arbeitsort** sich im **Inland** befindet, sind die Abzüge einheitlich festgesetzt. Die entsprechenden Abzüge können der **Tabelle auf Seite 2 des Hilfsformulars A2 resp. im Anhang der Wegleitung** entnommen werden.

In den Beträgen gemäss Fahrkostentabelle im Anhang sind 220 Arbeitstage berücksichtigt. Bei Teilzeitbeschäftigung oder nicht ganzjähriger Erwerbstätigkeit sind die Beträge entsprechend zu kürzen.

Pos. 2.2 Für steuerpflichtige Personen, deren **Arbeitsort oder Wohnort** sich im **Ausland** befindet, errechnet sich der Abzug individuell gemäss den obgenannten Grundsätzen.

Erhält der Steuerpflichtige Kostenentschädigungen von gelegentlichen oder ständigen **Mitfahrern**, so kann der Abzug nur insoweit vorgenommen werden, als die beanspruchten Abzüge nicht gedeckt sind.

Verpflegung

Pos. 3 Sofern der **Arbeitsort** des Steuerpflichtigen sich **ausserhalb seines Wohnortes** befindet, wird ein Abzug für die notwendigen Mehrauslagen der auswärtigen Verpflegung zugestanden. Der Abzug beträgt max. CHF 1'100, wenn die Hauptmahlzeit das ganze Jahr (max. 220 Arbeitstage) ausserhalb des Wohnortes eingenommen wird. Wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Möglichkeit einräumt verbilligt das Mittag- oder Abendessen in einem Personalrestaurant einzunehmen, oder durch Abgabe von Gutscheinen verbilligt wird, ist ein Abzug nicht zulässig. Eine Kürzung des Abzugs ist vorzunehmen, wenn die Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Jahres ausgeübt wird oder die Verpflegung nicht über das ganze Jahr auswärts eingenommen wird.

Pos. 4 Total Gewinnungskosten

Die ausserordentlichen Gewinnungskosten betreffend Fahrkosten und Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung können geltend gemacht werden, wobei mindestens der Betrag des zulässigen Pauschalabzuges geltend gemacht werden kann.

Beispiel Geltendmachung Gewinnungskosten in Hilfsformular A2:

	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3
2.4 Total Fahrkosten	–	800	1'220
3. Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung	–	–	1'100
4. Total Gewinnungskosten. Mindestbetrag CHF 1'500*	1'500	1'500	2'320

Pos. 5 Aufwendungen für Organentschädigungen

Die Aufwendungen für Organentschädigungen, etc. gemäss Ziffer 11.3 der Steuererklärung können unter dieser Position geltend gemacht werden. Es können keine pauschalen Gewinnungskosten geltend gemacht werden. Die Aufwendungen sind zu belegen.

16.2 Verlustverrechnung für Erwerb aus selbständiger Tätigkeit

Hilfsformular D

Betriebsstätte Inland: Von den gemäss Ziffern 12.11 und 12.12 der Steuererklärung massgebenden Reinerträgen des laufenden Steuerjahres können die noch nicht verrechneten Reinverluste aus den vorangegangenen Steuerjahren gemäss Hilfsformular D abgezogen werden (max. in Höhe von 70 % des laufenden steuerpflichtigen Reingewinns).

Im Hilfsformular D auf Seite 3 sind die **noch nicht verrechneten Inland-Verluste aufzuführen** und **allfällige Verrechnungen** sind in Ziffer 16.2 der Steuererklärung zu übertragen.

Merkblatt

Betriebsstätte Ausland: Betreffend die Verrechnung bzw. Anrechnung von Verlusten in ausländischen Betriebsstätten sei auf das «Merkblatt betreffend die Buchführungspflicht von selbständig Erwerbenden» verwiesen. Eine Steuerauscheidung wird von Amtes wegen vorgenommen.

17 Versicherungsbeiträge

Bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Versicherungsbeiträgen sind drei Kategorien zu unterscheiden, nämlich erstens die Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV), die Familienausgleichskasse (FAK), die Arbeitslosenversicherung (ALV) und die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung (NBU), zweitens die Beiträge an die Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge (2. Säule) und drittens die Beiträge für private Personenversicherungen. Die Beiträge sind gemäss der genannten Unterscheidung auf dem Hilfsformular A2 aufzuführen. Das Total der beanspruchten abzugsberechtigten Beiträge ist in die Ziffer 17 der Steuererklärung zu übertragen. Die **Beiträge an Schadensversicherungen** (Sach- und Vermögensversicherungen) sind **nicht** zum Abzug zugelassen.

• Beiträge an die AHV/IV/FAK, ALV und obligatorische Nichtberufsunfallversicherung (NBU)

Die von den **Unselbständigerwerbenden** gesetzlich geschuldeten und geleisteten Beiträge an die AHV/IV/FAK, ALV und NBU sind vollumfänglich zum steuerlichen Abzug zugelassen. Die abzugsberechtigten Beiträge, welche der Arbeitgeber vom Bruttolohn an der Quelle einbehält, sind dem Lohnausweis zu entnehmen.

Die Beiträge von **Nichterwerbstätigen** an die AHV/IV/FAK sind zum Abzug zugelassen. Die Beitragsverfügungen sind der Steuererklärung beizulegen.

Neuregelung

Die Abzugsfähigkeit der Beiträge der **Selbständigerwerbenden** an die AHV/IV/FAK inklusive der Verwaltungskostenbeiträge richtet sich ab Steuerjahr 2018 generell nach dem Reingewinn des aktuellen Steuerjahres.

Merkblatt

Betreffend Versicherungsprämien verweisen wir auf das «Merkblatt betreffend die Buchführungspflicht von Selbständigerwerbenden».

• Beiträge an die Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge (2. Säule)

Einmalige (Einkäufe) und laufende Beiträge an anerkannte Pensionskassen, Pensionsfonds und ähnliche Einrichtungen der beruflichen Vorsorge können höchstens bis 18 % der Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit und anderer Einkünfte, die an Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten (Ziffer 11, 12, 13.4 der Steuererklärung), abgezogen werden.

• Beiträge an private Personenversicherungen

Zum Abzug zugelassen sind die Beiträge an private Lebens- oder Risikoversicherungen, an private Unfallversicherungen sowie die Beiträge an die Krankenversicherungen.

Folgende gesetzliche Höchstbeträge betreffend den privaten Personenversicherungsbeiträgen können ohne Nachweis pro Jahr geltend gemacht werden:

Pauschalabzug	• Ehegatten	CHF	7'000
	• Alleinstehende	CHF	3'500
	• Alleinerziehende	CHF	3'500

Für Kinder, für welche ein Kinderabzug gemäss Ziffer 18.1 der Steuererklärung gewährt wird, kann der Abzugsberechtigte mit vollständigem Nachweis max. CHF 2'100 pro Kind geltend machen.

Ohne Nachweis können folgende Beiträge geltend gemacht werden:

• Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr	CHF	600
• Jugendliche ab dem 17. bis zum vollendeten 20. Altersjahr	CHF	1'500
• Erwachsene ab dem vollendeten 20. Altersjahr	CHF	2'100

Geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten: Jener Elternteil, dem der Kinderabzug für ein minderjähriges oder volljähriges Kind zusteht, kann auch die Beiträge für private Personenversicherungen dieses Kindes zum Abzug bringen.

18 Steuerfreie Beträge und übrige Abzüge

Neues

Hilfsformular

Hinweis betreffend Ausbildungskosten für Kinder sowie Kinderabzug bei volljährigen Kindern.
Das Hilfsformular A3 ist zur Geltendmachung von Ausbildungskosten für (minderjährige und volljährige) Kinder sowie zur Geltendmachung des Kinderabzuges für volljährige Kinder zu verwenden.

Merkblatt

Betreffend die Geltendmachung des Kinderabzuges und die Ausbildungskosten sei zudem auf das «Merkblatt betreffend Kinderabzug und Abzug für Ausbildungskosten» verwiesen.

18.1 Kinderabzug CHF 12'000 je Kind

Minderjährige Kinder

Steuerpflichtige haben Anspruch auf einen Kinderabzug von CHF 12'000 für jedes minderjährige Kind, das unter ihrer elterlichen Obsorge steht.

Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten steht der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, in dessen elterlicher Obsorge sich das Kind befindet; bei gemeinsamer elterlicher Obsorge steht der Kinderabzug jedem Elternteil zur Hälfte zu, sofern keine Unterhaltsbeiträge fliessen. Massgebend sind die Verhältnisse am Ende eines Jahres bzw. der Steuerpflicht.

Volljährige Kinder

Steuerpflichtige haben Anspruch auf einen Kinderabzug von CHF 12'000 für jedes volljährige Kind, das in schulischer oder beruflicher Ausbildung steht, wenn sie zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommen.

Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten steht der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, welcher zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Massgebend sind die Verhältnisse am Ende eines Jahres bzw. der Steuerpflicht.

Hilfsformular A3

Zur Hauptsache für den Unterhalt des volljährigen Kindes aufkommend.

Für die Gewährung des Kinderabzuges für volljährige Kinder in Ausbildung wird darauf abgestellt, ob die Eltern zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommen. Zur Ermittlung, ob sie zur Hauptsache aufkommen, ist Hilfsformular A3 zu verwenden.

Vorher ist der Beitrag des Kindes an seinen Lebensunterhalt zu ermitteln (Schritt 2 des Hilfsformulars). Der Beitrag des Kindes entspricht dem Erwerb des Kindes (Ziff. 15 abzgl. Ziff. 14.6 Sollertrag), zuzüglich dem Sollertrag, soweit er CHF 2'000 übersteigt, abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge gemäss Lohnausweis, abzüglich eines Betrages von CHF 6'000, welcher dem Kind zur freien Verfügung stehen soll. Resultiert ein Betrag von Null (Ziff. 2.5 Hilfsformular A3), kommen die Eltern zur Hauptsache auf und es wird ein Kinderabzug gewährt. Schritt 3 des Hilfsformulars ist nicht auszufüllen.

Ist das Kind im Ausland ansässig, ist der Erwerb analog Ziff. 15 zu ermitteln. Verfügt das Kind über Vermögen, ist der Sollertrag auf dieses Vermögen zu ermitteln (= 4 % des Vermögens).

Beträgt der Beitrag des Kindes mehr als Null (Ziff. 2.5 Hilfsformular A3), ist dieser Betrag zu den gesamten Lebenshaltungskosten des Kindes ins Verhältnis zu setzen. Die gesamten Lebenshaltungskosten entsprechen den Kosten für die allgemeinen Lebenshaltungskosten (Pauschale von CHF 24'000 = Existenzminimum), zuzüglich der angefallenen effektiven Krankheitskosten sowie der Ausbildungskosten (sh. Ziff. 1.11 des Hilfsformulars A3). Beträgt der Beitrag des Kindes weniger als die Hälfte der gesamten Lebenshaltungskosten, kommen die Eltern zur Hauptsache für den Unterhalt auf und sie können den Kinderabzug geltend machen.

Beispiel: Musterberechnung

Schritt 2 Berechnung Beitrag Kind (ab 16. Lebensjahr)

2.1* Erwerb Kind (Ziff. 15 abzgl. 14.6 Sollertrag)		1	4	0	0	0
2.2* Sollertrag Ziff. 14.6 (Freibetrag CHF 2'000)	+					
2.3* Sozialvers._beiträge gemäss Lohnausweis	./.			7	5	0
2.4* Betrag zur freien Verfügung CHF 6'000	./.			6	0	0
2.5* Beitrag Kind	=			7	2	5

Schritt 3 Kinderabzug – Ja / Nein

3.1 Allgemeine Lebenshaltungskosten CHF 24'000		2	4	0	0	0
3.2* Effektive Krankheitskosten	+			5	0	0
3.3* Ausbildungskosten (gemäss Pos. 1.11)	+			7	5	0
3.4* ½ Anteil Lebenshaltungskosten (Pos. 3.1 bis 3.3)/2		1	6	0	0	0
3.5 Kinderabzug* Ja / Nein		Ja				

Gemäss Musterberechnung wird ein Kinderabzug gewährt, da der Beitrag des Kindes mit CHF 7'250 kleiner ist als der Hälfteanteil (CHF 16'000) der Lebenshaltungskosten.

Abzug maximal bis zum 28. Lebensjahr

Der Kinderabzug wird nicht mehr gewährt, wenn das Kind am massgeblichen Stichtag 31.12 oder bei Beendigung der Steuerpflicht das 28. Lebensjahr erreicht hat.

Geschiedene und getrennt lebende Elternteile

Kommt bei geschiedenen und getrennt lebenden Ehegatten nicht das Kind zur Hauptsache für den Lebensunterhalt auf, steht den Eltern der Kinderabzug zu. Betreffend die Frage, welcher der beiden Elternteile den Kinderabzug geltend machen kann, sei auf das «Merkblatt betreffend die Besteuerung bei verschiedenen Familienkonstellationen» betreffend die Frage der Geltungsmachung des Kinderabzuges im Trennungsjahr ist das «Merkblatt betreffend die steuerlichen Fragen bei Trennung und Scheidung» massgebend.

Merkblatt

Merkblatt

Getrennte Veranlagung

Bei Ehepaaren mit getrennter Veranlagung steht der Kinderabzug grundsätzlich beiden Elternteilen zur Hälfte zu (siehe «Merkblatt betreffend die getrennte Veranlagung»)

Merkblatt

18.2 Unterhaltsbeiträge

Vom Steuerpflichtigen in Abzug gebracht werden können die tatsächlich bezahlten periodischen Unterhaltsbeiträge an den **geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten**.

Ebenso können die Unterhaltsbeiträge an den anderen Elternteil für das unter dessen elterlicher Obsorge stehende **minderjährige Kind** in Abzug gebracht werden. Dem Unterhalt leistenden Elternteil stehen hingegen keine Abzüge für das Kind (Kinderabzug gemäss Ziffer 18.1, Abzug für Ausbildungskosten gemäss Ziffer 18.3, Abzug für Versicherungsbeiträge gemäss Ziffer 17) zu. Eine Ausnahme gilt bei Abzügen im Trennungs- bzw. Scheidungsjahr (siehe «Merkblatt betreffend die steuerlichen Fragen bei Trennung und Scheidung»)

Hilfsformular B

Die Unterhaltsleistungen an die Ehegatten und minderjährigen Kinder sind auf dem **Hilfsformular B** zu deklarieren.

Unterhaltsbeiträge, die an ein **volljähriges Kind** bezahlt werden, können beim leistenden Elternteil nicht in Abzug gebracht werden, andererseits bleiben sie beim Empfänger unbesteuert. Wenn der leistende Elternteil zur Hauptsache für das Kind aufkommt, kann er für das Kind Abzüge (Kinderabzug gemäss Ziffer 18.1, Abzug für Ausbildungskosten gemäss Ziffer 18.3, Abzug für Krankheitskosten gemäss Ziffer 18.4, Abzug für Versicherungsbeiträge gemäss Ziffer 17) geltend machen.

Betreffend die Besteuerung bei Unterhaltsleistungen für Kinder sei zudem auf das «Merkblatt betreffend die Besteuerung bei verschiedenen Familienkonstellationen» verwiesen.

18.3 Ausbildungskosten für Kinder

Ausbildungskosten für Kinder können in Abzug gebracht werden, wenn sich das Kind in **schulischer oder beruflicher Ausbildung** befindet und für das Kind der **Kinderabzug geltend gemacht werden kann** (siehe Ziffer 18.1).

Abzugsfähig sind sowohl Kosten für die Erst- als auch Zweitausbildung.

Der maximale Abzug pro Kind für eine ganzjährige Ausbildung beträgt CHF 12'000. Dauert die Ausbildung, bzw. ist der Verfügungszeitraum der Stipendienstelle weniger als ein Jahr, ist der maximale Abzug von CHF 12'000 entsprechend zu kürzen. Beispiel: Für einen Ausbildungszeitraum von 8 Monaten im entsprechenden Steuerjahr können somit maximal CHF 8'000 als Ausbildungskosten geltend gemacht werden.

Hilfsformular A3 Für die Geltendmachung von Ausbildungskosten ist das Hilfsformular A3 zu verwenden. Es sind im Hilfsformular die Personalien und die Angaben unter «Schritt 1» sowie «Schritt 2» aufzuführen.

Bei der Ermittlung des Ausbildungskostenabzugs ist zu berücksichtigen, inwieweit das Kind selber einen Beitrag an diese Kosten beisteuern kann. Dies bedeutet, dass von den steuerlich anerkannten Ausbildungskosten gemäss Ziff. 1.11 des Hilfsformulars A3 der Beitrag des Kindes gemäss Ziff. 2.5 des Hilfsformulars A3 in Abzug zu bringen ist.

Merkblatt Des Weiteren sei auf das «Merkblatt betreffend den Kinderabzug sowie Abzug betreffend Ausbildungskosten für Kinder» verwiesen.

Abgrenzung der Kosten auf das entsprechende Steuerjahr.

Jahresübergreifende Kosten sind abzugrenzen (z.B. Semestergebühren, ÖV-Jahres-ABO, Stipendien). Es kann jeweils nur der Kostenanteil, der das aktuelle Steuerjahr betrifft, geltend gemacht werden.

Beispiel: SBB-Jahres-ABO für CHF 2'600, gültig September aktuelles Steuerjahr – bis Ende August Folgejahr. Somit können die Kosten pro rata für 4 Monate (September bis Dezember des aktuellen Steuerjahres) mit CHF 867 geltend gemacht werden.

Bei unterjähriger Ausbildung sind die Kosten pro rata anrechenbar. Der maximale Betrag von CHF 12'000 pro Jahr ist entsprechend zu kürzen. Die Kürzung erfolgt auf Monate – z.B. Ausbildung 01.01. bis 15.08. entspricht 8 Monaten, somit können maximal CHF 8'000 geltend gemacht werden.

Das Kind muss sich per 31.12. des entsprechenden Steuerjahres noch in Ausbildung befinden.

Ausnahme: Anerkennung der Ausbildungskosten für ein volljähriges Kind bei Beendigung der Ausbildung.

Ausbildungskosten können grundsätzlich nur geltend gemacht werden, wenn auch der Kinderabzug geltend gemacht werden kann. Eine Ausnahme gilt im Jahre der Beendigung der Ausbildung. Auch wenn für das Kind im Jahr der Beendigung der Ausbildung kein Kinderabzug möglich ist (da es per Stichtag 31.12 nicht mehr in Ausbildung ist), können bis zum Abschluss die Ausbildungskosten pro rata geltend gemacht werden. Erzielt das Kind einen Erwerb, ist der Erwerb in Hilfsformular A3 für die Berechnung des allfälligen Beitrages des Kindes an den Ausbildungskosten einzutragen.

18.4 Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten

Als Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten gelten die Auslagen für Behandlungen durch staatlich anerkannte Ärzte, Zahnärzte, Naturheilpraktiker, ärztlich verordnete Medikamente und Kuren sowie für Spitäler und Heilanstalten.

Abzugsberechtigt sind die nicht durch Leistungen einer öffentlichen oder privaten Versicherungseinrichtung gedeckten Kosten des Steuerpflichtigen und dessen Kinder, für welche ein Kinderabzug gemäss Ziffer 18.1 der Steuererklärung besteht.

Nicht abzugsfähig sind die Kosten für Behandlungen rein kosmetischer Art sowie für Verjüngungs- oder Schönheitsbehandlungen, Schlankheits- oder Fitnesskuren, etc. Bei Kuraufenthalten ist für Unterkunft/Verpflegung ein Privatanteil gemäss Merkblatt zu berücksichtigen.

Merkblatt Siehe «Merkblatt betreffend die Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten».

max. CHF 6'000

Maximalabzug: Die Kosten sind bis zu einem Betrag von maximal CHF 6'000 pro Person abziehbar.

Deklaration der Kosten

Hilfsformular A2

Die Kosten sind im Hilfsformular A2 auf Seite 4 zu deklarieren.

1) Gesamtkosten bis CHF 300

Kosten, die den Gesamtbetrag von CHF 300 pro Person nicht übersteigen, können ohne Nachweis geltend gemacht werden. Die Kosten müssen nicht belegt werden.

2) Total selbstgetragene Kosten gemäss Meldung Krankenkasse

Die Kosten können alternativ mittels einer Kostenzusammenstellung der Krankenkassen bis zu einem Betrag von CHF 2'500 ohne weiteren Nachweis geltend gemacht werden. Übersteigen die Kosten der Zusammenstellung den Betrag von CHF 2'500 kann die Kostenzusammenstellung nicht als «Beleg» verwendet werden, es ist folglich ein Detailauszug der Kosten beizulegen (Ein Detailauszug kann ggf. von der Krankenkasse angefordert werden).

Es handelt sich um keinen Pauschalabzug, die effektiven selbst getragenen Krankheitskosten gemäss Auszug der Krankenkasse sind zu deklarieren.

Die Kostenzusammenstellung bzw Detailauszug der Krankenkasse ist als Beleg beizulegen.

Zusätzliche Einzelkosten können zusätzlich zur Kostenzusammenstellung der Krankenkasse aufgeführt werden. Es handelt sich hierbei um Kosten die nicht der Krankenkasse eingereicht wurden, und auch nicht nachgereicht werden – zB Zahnarztkosten. **Die Einzelkosten sind in jedem Falle zu belegen.**

3) Geltendmachung der Kosten gemäss eigener Auflistung bzw. mittels Beilage von Belegen.

Die Kosten können gemäss eigener Auflistung, bzw durch Beilage der einzelnen Belege geltend gemacht werden. Anstelle der Einzelbelege kann eine detaillierte Zusammenstellung unter Angabe von Rechnungsdatum, Name des Arztes oder Spitals usw., Bruttobetrag, Anteil Krankenkasse der Steuererklärung beigelegt werden. Die Belege (unter CHF 1'000) sind nur noch auf Verlangen der Gemeindesteuerkasse oder Steuerverwaltung ggf. nachzureichen.

Einzelrechnungen von mehr als CHF 1'000 sind weiterhin unaufgefordert der Steuererklärung beizulegen. Massgebend für den Abzug ist das Rechnungsdatum.

Deklarationsfeld in Hilfsformular A2

Kosten gemäss Pos 1/2/3	Einzelperson/ Ehegatte/P1	Ehegattin/P2	Kinder (bitte Vornamen angeben)				Bitte leer lassen
Selbstgetragene Kosten, bzw. total Kosten							
abzügl. Versicherungsleistungen	/.						
Total Kosten pro Person							
Abzugsberechtigte Kosten pro Person*							

* Betrag gemäss Pos. 1, 2 oder 3. Höchstens CHF 6'000 pro Person

Total abzugsberechtigte Kosten Übertrag auf Ziffer **18.4** der Steuererklärung

Hilfsformular

18.5 Freiwillige Geldleistungen an gemeinnützige Institutionen

Abzugsfähig sind freiwillige Geldleistungen an juristische Personen und besondere Vermögenswidmungen mit Sitz im Inland, einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz, die im Hinblick auf ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind. Die Geldleistungen können im Umfang von maximal 10 Prozent des steuerpflichtigen Erwerbs (Ziffer 15 der Steuererklärung abzüglich Ziffer 16.1) abgezogen werden. **Die Einzelzuwendung muss in jedem Fall mindestens CHF 100 betragen.** Geldleistungen von gesamthaft über CHF 300 pro Jahr sind **auf dem Hilfsformular A2** aufzulisten und mit Belegen nachzuweisen.

Bei Geldleistungen an gemeinnützige Institutionen in einem Mitgliedstaat des EWR oder der Schweiz muss der ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zweck der Institution belegt werden.

Neue Ziffer

18.6 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten

Die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten (einschliesslich Umschulungskosten) zählen neu nicht mehr zu den Gewinnungskosten, sondern hierfür ist ein separater allgemeiner Abzug vorgesehen. Der Abzug beträgt max. CHF 12'000 pro steuerpflichtige Person pro Jahr.

Aus- und Weiterbildungskosten können geltend gemacht werden, wenn es sich um einen **berufsorientierten Bildungsgang** handelt, d.h. das Lernen muss auf eine berufliche Tätigkeit ausgerichtet sein. Nicht vorausgesetzt wird, dass die Ausbildung mit dem gegenwärtigen Beruf im Zusammenhang steht. Nicht abzugsfähig sind Bildungskosten, die einer blossen Liebhaberei oder der Selbstentfaltung dienen.

Abzugsfähig sind nur Ausbildungskosten, wenn bereits ein **erster Abschluss auf Sekundarstufe II** vorliegt, oder das **20. Lebensjahr** vollendet ist und es sich nicht um Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf Sekundarstufe II handelt.

Neu

Hilfsformular A3

Die Kosten sind im Hilfsformular A3 auf Seite 2 zu erfassen und das Total der Kosten auf Ziffer 18.6 im Hauptformular zu übertragen. Die Kosten sind in den einzelnen aufgelisteten Rubriken zu erfassen. Kosten, die keiner Rubrik zugeordnet werden können, sind im Leerfeld aufzuführen.

Merkblatt

Detaillierterläuterungen siehe «Merkblatt betreffend die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung des Steuerpflichtigen – ab Steuerjahr 2019»

19 Freibeträge auf Renten

Bei Renten gemäss Ziffer 13.1 der Steuererklärung können 70 % als Freibetrag in Abzug gebracht werden:

- In- und ausländische AHV- und IV-Renten
- IV-Renten aus obligatorischer und privater Unfallversicherung

Bei den übrigen Renten kann kein Freibetrag in Abzug gebracht werden.

22 Im Ausland besteuertes Bruttoerwerb

Bruttoerwerbe Ausland, auf die vom ausländischen Staat eine Steuer erhoben wurde. Die entsprechenden Unterlagen, Belege sind der Steuererklärung beizulegen. Eine entsprechende Steuerauscheidung/-anrechnung etc. kann nur gemäss Abkommen mit dem entsprechenden Staat berücksichtigt werden. Eine Steueranrechnung wird nur auf Antrag vorgenommen.

Vom steuerbaren Erwerb sind insbesondere nicht abziehbar:

- Die Aufwendungen für den Lebensunterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie. Dies sind u.a. auch Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern (z.B. KITA, Kinderhort usw.) und Kosten für private Hausangestellte;
- die durch die berufliche Stellung des Steuerpflichtigen bedingten Standesauslagen;
- die Beiträge und Prämien an private Schadensversicherungen;
- sämtliche in- und ausländische direkte und indirekte Steuern.

Weitere Angaben

Seite 4 der Steuererklärung

Erhaltene oder abgetretene Vermögenswerte: Schenkungen, empfangene Erbschaften oder Vermächtnisse und Zuwendungen sind ab einem Betrag von CHF 10'000 anzuzeigen. Die Werte sind in die entsprechende Rubrik einzutragen.

Miet-/Pachtzinseinnahmen und Investitionen: Liegenschaftsbesitzer haben die Rubriken betreffend Mieteinnahmen und Investitionen auszufüllen.

Sperrkonten und Freizügigkeitspolice: Vorhandene Sperrkonten und Freizügigkeitspolice aus betrieblicher Personalvorsorge sind in dieser Rubrik zu deklarieren.

Bei Auflösung/Freigabe von Sperrkonten und Freizügigkeitspolice sind im entsprechenden Steuerjahr die freigegebenen Beträge unter Ziffer 13.5 a zu deklarieren.

Pflichtfeld

Rückzahlung von Steuerguthaben: Für die Überweisung allfälliger Steuerguthaben sind Name der Bank, die IBAN-/PC-Nr. und der Name des Kontoinhabers anzugeben.

Pflichtfeld

Reduzierte Formularzustellung: Die Steuerbehörden bieten den Steuerpflichtigen, welche die Steuererklärung mit eTax ausfüllen, eine reduzierte Formularzustellung für die folgenden Steuerjahre an. Dies bedeutet, dass Sie nur noch das Originalformular, welches zusammen mit dem eTax-Ausdruck eingereicht werden muss, zugestellt erhalten.

Eine einmal beantragte Art der Formularzustellung wird solange beibehalten, bis den Behörden mittels Ankreuzen bekannt gegeben wird, dass ein Wechsel der Art der Formularzustellung gewünscht wird.

Bemerkungen: Unter dieser Position sind allgemeine Bemerkungen wie z.B. die Bestreitung des Lebensunterhaltes bei sehr geringem Einkommen usw. anzubringen.

Rückfragen: Es ist der Name, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse jener Person anzugeben, an welche Rückfragen gerichtet werden können.

Wichtige Angaben

Unterschrift: Bei **gemeinsamer Veranlagung** ist die Steuererklärung von **beiden Ehegatten / eingetrag. Partnern zu unterzeichnen**.

eTax / Visum

eTax: Wurde die Steuererklärung elektronisch mittels eTax bearbeitet, ist die eTax-Steuererklärung auf Seite 4 zu **unterschreiben**.

Die Vertretung von Steuerpflichtigen im Veranlagungsverfahren ist zulässig. Die Steuererklärung ist jedoch **trotz Vertretung von den Steuerpflichtigen persönlich zu unterzeichnen**. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Steuerpflichtigen, dass die Steuererklärung sowie die Beilagen vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt sind.

Beilagen: Es ist zu beachten, dass bei einigen Ziffern die deklarierten Werte zu belegen sind und nur durch Beilage der Belege anerkannt werden können.

Verletzung von Verfahrenspflichten

Eine Verletzung der Verfahrenspflicht (Art. 135 SteG) begeht insbesondere, wer die Steuererklärung trotz Mahnung nicht oder nicht rechtzeitig einreicht oder wer Mitwirkungs-, Auskunft- und Bescheinigungspflichten im Veranlagungs-, Einsprache- oder Beschwerdeverfahren nicht erfüllt. Wer eine Verletzung der Verfahrenspflicht begeht, wird mit einer Busse bis zu CHF 1'000 bestraft, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu CHF 10'000.

Steuerhinterziehung

Eine Steuerhinterziehung (Art. 137 SteG) liegt vor, wenn ein Steuerpflichtiger Tatsachen, die für den Bestand und den Umfang der Steuerpflicht erheblich sind, verheimlicht oder hierüber unwahre, ungenaue oder unvollständige Angaben gemacht hat, und demzufolge eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig vorgenommen worden ist. Die Steuerhinterziehung kann sowohl durch Verschweigen bzw. falsche Darstellung steuerlich erheblicher Tatsachen, als auch durch Verletzung von Mitwirkungspflichten begangen werden. Die Steuerhinterziehung ist sowohl bei vorsätzlicher als auch bei fahrlässiger Begehung strafbar. Wer eine Steuerhinterziehung begeht, hat neben der Nachsteuer eine Busse zu entrichten. Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer oder Abgabe; sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

Steuerbetrug

Von der einfachen Steuerhinterziehung unterscheidet sich der Steuerbetrug (Art. 140 SteG) dadurch, dass er mit qualifizierten Mitteln, nämlich mit falschen, verfälschten, inhaltlich unwahren Geschäftsbüchern oder anderen Urkunden begangen wird. Als Urkunde gilt jedes Schriftstück, das geeignet ist, steuerlich erhebliche Tatsachen zu belegen.

Wer einen Steuerbetrug begeht, wird wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft. Die Verfolgung eines Steuerbetrugs fällt in die Zuständigkeit des Landgerichtes.

Versuch

Der Versuch einer Steuerhinterziehung bzw. eines Steuerbetruges ist ebenfalls strafbar.

Selbstanzeige

Eine Selbstanzeige ist in der Steuererklärung oder in einer Beilage eindeutig zu kennzeichnen (z.B. Vermerk: «Selbstanzeige» oder «bisher nicht versteuert»), oder kann direkt bei der zuständigen Gemeindesteuerkasse oder Steuerverwaltung angezeigt werden.

Bei der erstmaligen Selbstanzeige ist lediglich die Nachsteuer (inkl. Verzugszins) zu entrichten (Art. 142 Abs. 1 SteG). Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird neben der Nachsteuer (inkl. Verzugszins) eine Busse in der Höhe eines Fünftels der hinterzogenen Steuer erhoben (Art. 142 Abs. 2 SteG).

Steuertarif/Steuerberechnung

Die Landessteuer bemisst sich nach dem steuerpflichtigen Erwerb einschliesslich des in Erwerb (Sollertrag) umgerechneten Vermögens.

	Steuerpflichtiger Erwerb (CHF)		Tarif		Steuerpfl. Erwerb CHF	Stufenausgleich CHF
	von	bis				
Alleinstehend	bis 15'000 (Grundfreibetrag)		0			
Tarif gemäss	15'001	20'000	0.01	.	x	- 150
Art. 19 Bst. a SteG	20'001	40'000	0.03	.	x	- 550
	40'001	70'000	0.04	.	x	- 950
	70'001	100'000	0.05	.	x	- 1'650
	100'001	130'000	0.06	.	x	- 2'650
	130'001	160'000	0.065	.	x	- 3'300
	160'001	200'000	0.07	.	x	- 4'100
	über 200'000		0.08	.	x	- 6'100
Alleinerziehend	bis 22'500 (Grundfreibetrag) 0					
Tarif gemäss	22'501	30'000	0.01	.	x	- 225
Art. 19 Bst. b SteG	30'001	60'000	0.03	.	x	- 825
	60'001	105'000	0.04	.	x	- 1'425
	105'001	150'000	0.05	.	x	- 2'475
	150'001	195'000	0.06	.	x	- 3'975
	195'001	240'000	0.065	.	x	- 4'950
	240'001	300'000	0.07	.	x	- 6'150
	über 300'000		0.08	.	x	- 9'150
Verheiratet / eingetragene Partnerschaft	bis 30'000 (Grundfreibetrag)		0			
Tarif gemäss	30'001	40'000	0.01	.	x	- 300
Art. 19 Bst. c SteG	40'001	80'000	0.03	.	x	- 1'100
	80'001	140'000	0.04	.	x	- 1'900
	140'001	200'000	0.05	.	x	- 3'300
	200'001	260'000	0.06	.	x	- 5'300
	260'001	320'000	0.065	.	x	- 6'600
	320'001	400'000	0.07	.	x	- 8'200
	über 400'000		0.08	.	x	- 12'200

Landessteuer: Für die Ermittlung der Landessteuer ist der steuerpflichtige Erwerb mit dem Tarif gemäss Tabelle zu multiplizieren, davon ist der Stufenausgleichsbetrag gemäss Tabelle abzuziehen.

Gemeindesteuer: Der Gemeindesteuerzuschlag zur Landessteuer wird jährlich von den Gemeinden individuell festgelegt. Die Gemeindesteuerzuschläge sind auf der Homepage der Steuerverwaltung (www.stv.llv.li) aufgeführt.

Total Steuerbetrag: Das Total des Steuerbetrages ergibt sich aus der Summe der Landessteuer und Gemeindesteuer.

Beispiel:

Alleinerziehende Person: Steuerpflichtiger Erwerb CHF 80'000.

Gemeindesteuerzuschlag 200 Prozent

Alleinerziehend	bis 22'500 (Grundfreibetrag)		0			
Tarif gemäss	22'501	30'000	0.01	.	x	- 225
Art. 19 Bst. b SteG	30'001	60'000	0.03	.	x	- 825
	60'001	105'000	0.04	.	x	- 1'425
	105'001	150'000	0.05	.	x	- 2'475

Landessteuer: $0,04 \times \text{CHF } 80'000 - \text{CHF } 1'425 = \text{CHF } 1'775$

Gemeindesteuer: Gemeindesteuerzuschlag 200 Prozent = CHF 3'550

Total Landes- und Gemeindesteuer = CHF 5'325

Fahrkosten für Steuerpflichtige mit Wohnort und Arbeitsort in Liechtenstein

Steuerpflichtige mit Wohnort und Arbeitsort in Liechtenstein können als Gewinnungskosten für den Arbeitsweg unabhängig der Art des benutzten Verkehrsmittels Abzüge gemäss nachfolgender Tabelle beanspruchen. Die Abzüge sind auf dem Hilfsformular A2 Gewinnungskosten Position 2.1 geltend zu machen. Die Abzüge sind auf der Basis von 220 Arbeitstagen berechnet.

Bei Lehrern inkl. Musiklehrern sind maximal 200 Arbeitstage für die Berechnung zulässig. Bei Arbeitsunterbrüchen ist ebenfalls eine entsprechende Kürzung des Abzugs vorzunehmen – siehe untenstehendes Beispiel betreffend pro rata Berechnung.

	Balzers	Triesen	Triesenberg	Vaduz	Schaan	Planken	Eschen	Nendeln	Mauren	Schaanwald	Gamprin	Bendern	Schellenberg	Ruggell
Balzers	0	1220	2150	1880	2670	3660	4280	3720	4390	4210	4060	3810	4810	4690
Triesen	1220	0	950	770	1570	2560	3110	2640	3290	3070	2890	2670	3710	3550
Triesenberg	2150	950	0	1370	2230	3220	3840	3250	3950	3770	3550	3370	4370	4250
Vaduz	1880	770	1370	0	800	1760	2340	1880	2520	2300	2120	1900	2930	2780
Schaan	2670	1570	2230	800	0	990	1610	1030	1730	1540	1320	1150	2150	2030
Planken	3660	2560	3220	1760	990	0	2470	1930	2800	2400	2320	2150	3050	3030
Eschen	4280	3110	3840	2340	1610	2470	0	550	400	930	750	510	880	1390
Nendeln	3720	2640	3250	1880	1030	1930	550	0	880	490	1240	990	1970	1880
Mauren	4390	3290	3950	2520	1730	2800	400	880	0	530	1150	910	490	1790
Schaanwald	4210	3070	3770	2300	1540	2400	930	490	530	0	1730	1490	1020	2370
Gamprin	4060	2890	3550	2120	1320	2320	750	1240	1150	1730	0	310	730	660
Bendern	3810	2670	3370	1900	1150	2150	510	990	910	1490	310	0	1040	950
Schellenberg	4810	3710	4370	2930	2150	3050	880	1970	490	1020	730	1040	0	840
Ruggell	4690	3550	4250	2780	2030	3030	1390	1880	1790	2370	660	950	840	0

Beispiel: pro rata Berechnung der inländischen Fahrkosten:

Ein Steuerpflichtiger kann die Fahrkosten für ein halbes Jahr geltend machen. Sein Wohnsitz ist in Balzers, der Arbeitsort in Schaan. Der Abzug für die Fahrkosten (Balzers–Schaan) kann für 110 Tage vorgenommen werden. In der Tabelle (s. oben) ist der Abzug für ein ganzes Jahr (220 Tage) berechnet und ausgeführt.

Fahrkosten von Balzers nach Schaan gemäss Tabelle	CHF	2'670
Fahrkosten für 110 Tage (2'670 : 220) x 110	CHF	1'335

Umrechnungskurse

Umrechnungskurse für Fremdwährungen

Währung		Devisenkurse per 1. Januar 2021 Devisen/Wertschriften (Vermögen)	Jahresmittelkurs 2021 (Erwerb)
EURO	1	1.082	1.081
USD	1	0.884	0.914
GBP (Pfund)	1	1.208	1.257

Bei Fremdwährungen ist für Bankkonti, Wertschriften usw. der Devisen-/Wertschriftenkurs zu Beginn des Steuerjahres und für die Umrechnung von Erwerbseinkommen der Jahresmittelkurs zu verwenden. Kurse für weitere Währungen können aus dem Internet unter www.llv.li – Onlineschalter – Kurse entnommen oder bei der Steuerverwaltung erfragt werden.

- | | | |
|--|--|---|
| <p>A</p> <p>Abgabefrist 7</p> <p>AHV 19, 23, 29</p> <p>Aktien 10, 16</p> <p>ALV 24</p> <p>Angemessenes Gehalt 16</p> <p>Anschaffungswert 12</p> <p>Anteile an unverteilt</p> <p>Erbschaften 12</p> <p>Ausbildung 5, 24, 25, 26</p> <p>Ausserordentliche Gewinnungskosten 21, 22</p> <p>B</p> <p>Beiträge an private Personenversicherungen 24</p> <p>Berufsauslagen 21</p> <p>Bescheinigungen 5, 7, 12, 19</p> <p>Besondere Vermögenswidmungen 11, 17, 21</p> <p>Betriebliche Personalvorsorge 20</p> <p>Betriebsschulden 9, 13</p> <p>Betriebsvermögen 9, 13</p> <p>Bilanz 9, 10, 11, 17, 18</p> <p>D</p> <p>Darlehen 11</p> <p>E</p> <p>Ehrenamtliche und freiwillige Tätigkeiten 17</p> <p>Eingetragene Partner 5</p> <p>Erbschaft 12, 30</p> <p>Erfolgsrechnung 9, 10, 11, 17, 18</p> <p>Erwerb minderjähriger Kinder 6</p> <p>Existenzminimum 6, 15, 16, 25</p> <p>F</p> <p>Fahrzeuge 12, 13</p> <p>Firmeninhaber 16</p> <p>Firmenwerte 10</p> <p>Formularzustellung 30</p> <p>Freiwillige Geldleistungen 5, 29</p> <p>Freizügigkeitsleistungen 20</p> <p>Fristerstreckung 7</p> <p>G</p> <p>Gemeinsam steuerpflichtige Personen 6, 8, 13, 15, 22</p> <p>Gesellschaften mit Sitz im Ausland 11</p> <p>Getrennte Veranlagung 5, 26</p> <p>Gewinnungskosten 18, 21, 22, 23</p> <p>Grundeigentum 4, 8, 9</p> <p>Guthaben in ausländischer Währung 10</p> | <p>H</p> <p>Hilflosenentschädigungen 19</p> <p>I</p> <p>Immaterialgüterrechte 17</p> <p>Inhaber- und Teilhaberrechte 10</p> <p>J</p> <p>Jubiläums- und Dienstaltersgeschenke 16</p> <p>K</p> <p>Kapitalleistungen 15, 18, 19, 22</p> <p>Kinderabzug 24, 25, 26, 27</p> <p>KITA 30</p> <p>Konkurrenzverbotes 21</p> <p>Krankenkasse 19, 28</p> <p>Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten 5, 27, 28</p> <p>L</p> <p>Lebensversicherungen 12</p> <p>Leibrenten 12, 19</p> <p>M</p> <p>Mitarbeiterbeteiligungen 16</p> <p>N</p> <p>Nachsteuer 3, 31</p> <p>Naturalbezüge 16, 18</p> <p>Nutzniessungen 12</p> <p>O</p> <p>Obligatorische Unfallversicherung 19</p> <p>Optionen 16, 21</p> <p>Organentschädigungen 16, 17, 23</p> <p>P</p> <p>Partizipationsscheine 16</p> <p>Provisionen 16</p> <p>R</p> <p>Reduzierte Formularzustellung 30</p> <p>Reingewinn 18, 24</p> <p>Renten 5, 12, 16, 18, 19, 20, 29</p> <p>Rückkaufswert 12</p> <p>Ruhegehälter 16</p> <p>S</p> <p>Scheidung 20, 25</p> <p>Schulden 8, 9, 13</p> <p>Selbstanzeige 31</p> <p>Sollertrag 14, 21, 32</p> <p>Sozialversicherungen 19</p> <p>Sperrkonto 20</p> <p>Spesenvergütungen 16</p> | <p>Steuerbetrug 31</p> <p>Steuerfreie Beträge und übrige Abzüge 25</p> <p>Steuerhinterziehung 31</p> <p>Stiftungen 11, 21</p> <p>Straffolgen 31</p> <p>T</p> <p>Taggelder 15, 19</p> <p>Trennung 20, 26</p> <p>Trinkgelder 16</p> <p>U</p> <p>Überbrückungsrenten 16</p> <p>Umrechnungskurse 15, 34</p> <p>Unfallversicherung 15, 19, 20, 24, 29</p> <p>Unterhaltsbeiträge 20, 25</p> <p>Unterjährige Steuerpflicht 14, 15</p> <p>Urkunden 7, 31</p> <p>V</p> <p>Verfahrenspflichtigen 5, 7, 31</p> <p>Vermögensentwicklung 8</p> <p>Versicherungsbeiträge 24, 25</p> <p>Vertretungsvollmacht 6</p> <p>W</p> <p>Weiterbildung 5, 22, 29</p> <p>Wertschriften, Gold und andere Edelmetalle 10</p> <p>Wohnrecht 12, 21</p> <p>Z</p> <p>Zinssatz 14</p> <p>Zuwendung als Begünstigte 21, 30</p> |
|--|--|---|

Steuerverwaltung

Postfach 684
9490 Vaduz
Liechtenstein
T +423 236 68 17
F +423 236 68 30
www.llv.li